



Oberingenieurkreis III

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Wasserbauplan, Auflage

Beilage 3.7

Gemeinden	Orpund BE	Datum Dossier	August 2026
Erfüllungspflichtiger	Gemeinde Orpund	Revidiert	
Gewässernummer	78333	Auftrags-Nr.	UE200005
Projekt-Nr.			
Gewässer	Orpundbach	Plandatum	21. Juli 2026

Wasserbauplan Orpundbach

Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal

Unterlage

Vernehmlassungsbericht

Projektverfassende



Emch+Berger AG Bern
Niederlassung Biel
Zihlstrasse 27
2503 Biel
Tel 032 366 61 11
biel@emchberger.ch

Wasserbauplangenehmigung:

Impressum

Auftragsnummer	UE200005
Auftraggeber	Gemeinde Orpund
Datum	21. Juli 2026
Version	1.0
Vorversionen	
Autor(en)	Linus Feigenwinter (linus.feigenwinter@emchberger.ch)
Freigabe	
Verteiler	Gemeinde Orpund, TBA OIK III
Datei	https://emchberger.sharepoint.com/sites/ebbe_prj_biel/FreigegebeneDokumente/02_Projekte/UE200005/5_RECHT/03_Vernehmlassung/UE200005_Vernehmlassungsbericht_Orpundbach_V1.docx
Seitenanzahl	22
Copyright	© Emch+Berger AG Bern

Inhalt

1 Ausgangslage 1

2 Kantonale Vernehmlassung 2

 2.1 Übersicht..... 2

 2.2 Auswertung Stellungnahmen..... 3

Anhang A Amts- und Fachberichte Vernehmlassung..... A-1

1 Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurde der Oberlauf des Orpundbachs zwischen der Autobahnausfahrt Orpund und der Stöckenmattstrasse revitalisiert und hochwassersicher umgestaltet. Auch der Mündungsbereich des Orpundbachs in den Nidau-Büren-Kanal wurde hinsichtlich einer Wiederherstellung der Längsvernetzung für die freie Fischwanderung aufgewertet. Im Rahmen des vorliegenden Projektes soll nun der verbleibende Gerinneabschnitt des Orpundbachs zwischen der Stöckenmattstrasse und der Mündung in den Nidau-Büren-Kanal revitalisiert werden. Die entsprechende Raumsicherung ist mit dem Ausscheiden der Gewässerräume im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereits erfolgt.

Mit dem vorliegenden Projekt sollen dem Gerinne und den Uferbereichen des Orpundbachs wieder ein natürlicher Charakter verliehen werden. Der hart verbaute Böschungsfuss wird rückgebaut, die Strukturvielfalt im Gerinne wird erhöht und die Uferbereiche werden innerhalb des Gewässerraums zu wertvollen semi-aquatischen und terrestrischen Lebensräume aufgewertet. Gleichzeitig wird die terrestrische Längsvernetzung wiederhergestellt, indem die drei Durchlässe an der Stöckenmatt-, der Brügg- und der Byfangstrasse durch Wellstahldurchlässe mit grösserer Querschnittsfläche und Kleintierbermen ersetzt werden. Dank der neuen Durchlässe kann zudem die Abflusskapazität erhöht und das bestehende Hochwasserschutzdefizit behoben werden.

Das Revitalisierungsprojekt soll nicht nur im Interesse von Flora und Fauna realisiert werden, sondern gleichzeitig den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern Platz für Erholung und Freizeitaktivitäten bieten. Es ist eine Besucherlenkung entlang des Orpundbachs vorgesehen und an ausgewählten Stellen soll der Einblick in das revitalisierte Gerinne ermöglicht sowie Platz zum Verweilen und Rasten geschaffen werden.

2 Kantonale Vernehmlassung

2.1 Übersicht

Mit der Leitverfügung vom 05.12.2025 wurden die kantonalen Ämter und Dienststellen sowie die betroffenen Gemeinden ersucht, um Wasserbauplan Stand Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Es sind folgende Amts- und Fachberichte. Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- a) Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Ort- und Regionalplanung
- b) Amt für Wasser und Abfall (AWA), Dienststelle Bewilligungen
- c) Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- d) Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI)
- e) Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI)
- f) Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung für Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Boden
- g) Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung für Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Tiefbau
- h) Abteilung für Kultur, Archäologischer Dienst (AD)
- i) Tiefbauamt (TBA). Historische Verkehrswege
- j) Tiefbauamt (TBA). Fuss- und Wanderwege
- k) Tiefbauamt (TBA). Wasserbaupolizei

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von Seiten Amt für Wasser und Abfall folgende Nachforderungen gestellt:

- Projektspezifische Untersuchung (Sondierungen und Analyse Untergrund) im Perimeter der Renaturierung (altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung)
- Beurteilung des Projekts gemäss Vollzugshilfe "Belastete Standorte und Oberflächengewässer (BAFU 2020)" und Aufzeigen technischer Lösungen zur Einhaltung der Schutzziele gemäss erwähnter Vollzugshilfe

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde folgende Nachforderung gestellt:

- Die Nachweise betreffend die Beanspruchung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen sind zu erbringen (AHOP «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung»).

Diese Nachforderungen wurden während des Vernehmlassungsverfahrens in das Projektdossier eingearbeitet. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung des Projekts WBP Orpundbach sind von folgenden Fachstellen Stellungnahmen eingetroffen:

- [1] Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Orts- und Regionalplanung, Zweiter Fachbericht Landschaft, Raumplanung und Kulturland/Fruchtfolgeflächen, 07.05.2026
- [2] Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Amtsbericht Wasser und Abfall, 21.04.2026
- [3] Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung ANF, Amtsbericht Naturschutz, 29.03.2026
- [4] Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Fischereiinspektorat, Amtsbericht Fischerei, 16.01.2026
- [5] Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Jagdinspektorat, Fachbericht Wildtierschutz, 11.01.2026
- [6] Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Fachstelle Boden, Fachbericht Bodenschutz, 15.01.2026
- [7] Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Fachstelle Tiefbau, Fachbericht Strukturverbesserungen, 03.02.2026
- [8] Amt für Kultur des Kantons Bern, Archäologischer Dienst, Fachbericht Archäologie, 13.01.2026
- [9] Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, Fachbericht Wanderwege und historische Verkehrswege der Schweiz, 13.11.2024 (gleicher Fachbericht wie in der Vorprüfung).
- [10] Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, Amtsbericht Wasserbaupolizei (Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern), 18.06.2026

2.2 Auswertung Stellungnahmen

Farbcode der Auswertung

	Keine Auswirkungen für das Auflagedossier / bereits berücksichtigt
	Kleinere Anpassung für Auflagedossier
	Zusätzliche Abklärungen für Auflageprojekt

Nr.	Fachstelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
1.01	AGR	Auflage	Die Rekultivierung der Ablage- und Installationsplätze sind fortlaufend, schnellstmöglich und spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB	Ausführung
1.02	AGR	Auflage	Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten und die Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB	Ausführung
2.01	AWA	Auflage	Dem AWA, Fachbereich Altlasten, ist der Baubeginn möglichst frühzeitig im Voraus mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser	Ausführungsprojekt
2.02	AWA	Auflage	Als integrierende Bestandteile dieses Amtsberichts gelten: – die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013) – das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Januar 2023)	Wird zur Kenntnis genommen	Örtliche Bauleitung/UBB	Ausführung
2.03	AWA	Auflage	Sämtliche Entwässerungsanlagen sind nach Rücksprache mit dem GEP-Ingenieur zu projektieren und auszuführen.	Wird zur Kenntnis genommen	Bauherrschaft/Projektverfasser	Ausführungsprojekt / Ausführung
2.04	AWA	Auflage	Die Aushubarbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden. Im Entsorgungsbericht sind die Materialmengen und die Entsorgungswege	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft Örtliche Bauleitung/UBB	Ausführungsprojekt / Ausführung

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
			aufzuzeigen, sowie die Restbelastung zu dokumentieren. Der Entsorgungsbericht ist dem AWA, Fachbereich Altlasten, innert sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten zur Stellungnahme zuzustellen.			
2.05	AWA	Auflage	Das Aushubmaterial ist gemäss der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial aus dem Jahr 2021 zu verwerten oder zu entsorgen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB	Ausführung
2.06	AWA	Auflage	Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
2.07	AWA	Auflage	Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB	Abschluss
2.08	AWA	Auflage	Die Planung und Ausführung sämtlicher Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen müssen von einer hydrogeologisch kompetenten Fachperson begleitet und überwacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft Örtliche Bauleitung/UBB	Ausführungsprojekt / Ausführung
2.09	AWA	Auflage	Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können-	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung	Ausführungsprojekt / Ausführung
2.10	AWA	Hinweis	Das AWA beurteilt betreffend Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen nur Aspekte des Grundwasserschutzes. Die Bausicherheit und Auswirkungen auf andere Bauten und/oder Infrastrukturen (wie z.B. Machbarkeit Lastabtragung und gewählte Fundationsmassnahme, Auswirkungen auf respektive	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft	Ausführungsprojekt

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
			Beeinträchtigung von Nachbarbauten) werden vom AWA nicht geprüft. Dies liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft.			
2.11	AWA	Hinweis	Der Fachbereich Gewässerökologie begrüsst die geplanten ökologischen Aufwertungsmassnahmen am Orpundbach und hat keine weiteren Bemerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.		
2.12	AWA	Hinweis	Wir möchten darauf hinweisen, dass zur Verhinderung der Verschleppung von unerwünschten aquatischen Pflanzen und Tieren zwischen Gewässersystemen eine gründliche Reinigung und Trocknung der Arbeitsutensilien notwendig ist.	Wird zur Kenntnis genommen.		
2.13	AWA	Hinweis	Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bvd.be.ch > Themen > Umwelt > Abfall > Bewilligungen und Genehmigungen (EGI) > Entsorgungsgenehmigungen via Internet (EGI).	Wird zur Kenntnis genommen.		
3.01	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Die Ausgestaltung der Kleinstrukturen ist an die Ansprüche der Barrenringelnatter (<i>Natrix helvetica</i>) und der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) auszurichten.	Wird zur Kenntnis genommen und im Ausführungsprojekt konkretisiert.	Projektverfasser	Ausführungsprojekt
3.02	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Zusätzlich zu den geplanten Kleinstrukturen sind mindestens 4 Schnittguthaufen als Eiablageplätze für Reptilien vorzusehen. Die Schnittguthaufen können mit dem jährlich anfallenden Schnittgut aus dem Unterhalt alimentiert werden	Wird zur Kenntnis genommen und im Ausführungsprojekt konkretisiert.	Projektverfasser	Ausführungsprojekt
3.03	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Die Detailprojektierung des Teiches C ist auf die Zielart Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und die der kleinen Gewässer auf die Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) auszurichten. Für die Detailprojektierung ist eine ausgewiesene Amphibien-Fachperson beizuziehen.	Der Teich C wird als Folienweiher für die Zielart Kammolch ausgestaltet	Projektverfasser	Auflagedossier

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
3.04	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Der Teich C ist mit einer Wassertiefe von je 60-100 cm zu planen (Zielart Kammolch)	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser	Auflagedossier
3.05	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Die grösseren Teiche sind, wenn möglich, ausserhalb eines HQ 5 zu platzieren.	Bei der Höhenlage der Teiche muss auch der Hochwasserschutz (ausreichender Abflussquerschnitt) berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingung wird die Höhenlage im Ausführungsprojekt überprüft/optimiert.	Projektverfasser	Ausführungsprojekt
3.06	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Die Gewässer sollten ab Februar bis Ende Oktober durchgehend Wasser führen.	Dies kann im Unterhaltskonzept geregelt werden (dessen Erstellung erfolgt im Rahmen des Bauabschlusses).	Bauherrschaft	Abschluss
3.07	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Alle Amphibiengewässer jährlich in den Wintermonaten trockenlegen.	Dies kann im Unterhaltskonzept geregelt werden (dessen Erstellung erfolgt im Rahmen des Bauabschlusses).	Bauherrschaft	Abschluss
3.08	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Die Laufflächen der Kleintierbermen sind mit einer Anbindung an die Ufervegetation zu planen.	Das ist im Projekt so vorgesehen und kann im Ausführungsprojekt konkretisiert werden.	Projektverfasser	Ausführungsprojekt
3.09	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Für die Detailplanung und die Begleitung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu beauftragen	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft	Ausführungsprojekt/Ausführung
3.10	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Die Begrünung hat vorzugsweise mittels Mahdgutübertragung aus umliegenden, artenreichen Wiesen, Flachmooren, Feuchtwiesen oder Röhrichtbeständen zu erfolgen (siehe www.regioflora.ch/de/mahdgutübertragung-wiesendrusch-ausbürsten.html).	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/Bauherrschaft	Ausführungsprojekt

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
3.11	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Falls die Begrünung mittels Mahdgutübertragung begründeterweise nicht möglich ist, empfehlen wir die Einsaat einer Hochstaudenflur (mit Moorspierstauden und Grossem Wiesenknopf) oder einer Kohldistelwiese. Es sind artenreiche, regionale und standortangepasste Saatmischungen mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland) zu verwenden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/Bauherrschaft	Ausführungsprojekt
3.12	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Die Bauherrschaft erarbeitet ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wieder hergestellten Biotopflächen.	Das Unterhaltskonzept wird im Rahmen des Bauabschlusses erarbeitet. Das Kapitel 8.5 des Technischen Berichts wird für das Auflagedossier konkretisiert.	Projektverfasser/Bauherrschaft	Auflagedossier Abschluss
3.13	LANAT ANF	Auflage	<u>Detailprojekt:</u> Es empfiehlt sich in der Vegetationsperiode vor Baubeginn die Bestände von invasiven Neophyten durch eine geeignete Fachperson im gesamten Perimeter zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/Bauherrschaft	Ausführungsprojekt
3.14	LANAT ANF	Auflage	<u>Rodung der Uferbestockungen:</u> Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 31. Juli) ausgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/Bauherrschaft	Ausführungsprojekt
3.15	LANAT ANF	Auflage	<u>Rodung der Uferbestockungen:</u> Das Abholzen der Uferbestockung hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher gefällt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlich ist. Die angrenzenden Gehölze dürfen dabei nicht beschädigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
3.16	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
			Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.			
3.17	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u> Die zu erhaltende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, etc.) ist vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
3.18	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u> Die zu entfernende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, etc.) ist, wenn immer möglich mit den Wurzelballen abzutragen und an den neu erstellten Ufern wieder einzupflanzen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
3.19	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u> Sämtliche invasive Neophyten sind bei Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu entfernen, um eine Wiederansiedlung im Baustellenperimeter zu verhindern. Der Einsatz von Herbizid im Gewässerraum ist verboten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
3.20	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u> Während der Bauarbeiten darf kein mit Neophyten belastetes Bodenmaterial mit unbelastetem vermischt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführungsprojekt / Ausführung
3.21	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u> Boden- oder Aushubmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen ist. Belastetes Aushubmaterial muss korrekt deklariert und auf einer geeigneten Deponie entsorgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführungsprojekt / Ausführung
3.22	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u> Es muss sichergestellt werden, dass neu angeliefertes Boden- und Aushubmaterial frei von invasiven Neophyten ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
3.23	LANAT ANF	Auflage	<u>Bauphase:</u> Weder Samen oder Pflanzenteile von invasiven Neophyten noch damit belastetes Bodenmaterial dürfen wegen der Verdriftungsgefahr ins Gewässer gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
3.24	LANAT ANF	Auflage	<u>Bis zur Bauabnahme:</u> Das Pflegekonzept ist vor der Bauabnahme der Abteilung Naturförderung zur Prüfung einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft	Abschluss
3.25	LANAT ANF	Auflage	<u>Bis zur Bauabnahme:</u> Die Abteilung Naturförderung ist zur Umweltbauabnahmen einzuladen.“	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
3.26	LANAT ANF	Auflage	<u>Nach der Bauphase:</u> In den ersten 5 Jahren nach Abschluss der Revitalisierungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, Armenische Brombeeren, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige Vorkommen sind umgehend geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft	Abschluss
3.27	LANAT ANF	Hinweis	Die Uferbereiche nach NHG (Ufervegetation und Nährstoffpufferstreifen) sind Bestandteile des Gewässers und dürfen nicht beweidet werden oder der Kleintierhaltung dienen.	Wird zur Kenntnis genommen.		
3.28	LANAT ANF	Hinweis	Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
3.29	LANAT ANF	Hinweis	In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).	Wird zur Kenntnis genommen.		
3.30	LANAT ANF	Hinweis	Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.		
4.01	LANAT FI	Auflage	Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
4.02	LANAT FI	Auflage	Die Niederwasserrinne ist in grosser Breitenvariabilität mithilfe von Faschinen, Wurzelstöcken und Pfahlbuhnen zu abwechslungsreich zu gestalten.	Ist so vorgesehen. Im Rahmen der Ausführung kann eine Teststrecke erstellt werden.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
4.03	LANAT FI	Auflage	Der Pressschlamm für die Amphibienteiche ist vorgängig auf unerwünschte Rückstände beprobieren zu lassen (Schwermetalle, PAK, PFAS), damit nur unbedenkliches Material zur Anwendung kommt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung
4.04	LANAT FI	Auflage	Zur Verhinderung der Verschleppung invasiver Signalkrebse vom Orpundbach in andere Einzugsgebiete (im Besonderen mit dem abgeführten Aushubmaterial) oder der Verschleppung der Krebspest (via Baumaschinen) sind die Empfehlungen im Merkblatt «Verhinderung der Krebspestverbreitung» der Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz anzuwenden. Die konkreten Massnahmen sind mit dem Fischereiinspektorat bei den Bausitzungen zu definieren	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/UBB/Unternehmer	Ausführung

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
4.05	LANAT FI	Auflage	Die Qualität der Kiesschicht wird vom Fischereiaufseher zusammen mit der Bauleitung definiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Baulei- tung	Ausführung
4.06	LANAT FI	Hinweis	Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden	Wird zur Kenntnis genommen.		
4.07	LANAT FI	Hinweis	In den Bauplänen sind auf nur 250 m zwei künstliche Biberbauten vorgesehen. Es ist zu überprüfen, ob das sinnvoll ist, oder ob der obere Biberbau nicht besser weiter bachaufwärts zu verschieben wäre.	Die Standorte wurden bei der Erarbeitung des Biberkonzepts unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gewählt.	Projektverfasser/ Bauherrschaft	Ausführungs- projekt
5.01	LANAT JI	Auflage	Vor Baubeginn ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren, um die aktuelle Situation der wild lebenden Säugetiere und Vögel (insbesondere Biberdämme) zu beurteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/ Bauherrschaft	Ausführungs- projekt
6.01	LANAT Boden	Auflage	Alle im Bodenschutzkonzept formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Baulei- tung/UBB/Unter- nehmer	Ausführung
6.02	LANAT Boden	Auflage	Die vorgesehene, zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatvergabe ist der Fachstelle Boden namentlich mitsamt der Kontaktdaten rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft	Ausführungs- projekt
6.03	LANAT Boden	Auflage	Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Bodenbeurteilung der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der Bodenerholungsphase via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherr- schaft/BBB	Abschluss

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
6.04	LANAT Boden	Auflage	Bei den temporär beanspruchten Böden muss zum Zeitpunkt des Projektabschlusses mind. die standorttypische Fruchtbarkeit des Ausgangszustands/pflanzennutzbare Gründigkeit wieder hergestellt sein. Die Rückführung in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach Erreichen des Rekultivierungsziels und nach der Folgebewirtschaftungszeit (bei denjenigen temporär beanspruchten Böden, die einen temporären Boden-abtrag/-auftrag erfahren haben mind. 3 Jahre) erfolgen. Die Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherr- schaft/BBB	Abschluss
6.05	LANAT Boden	Auflage	Für den überschüssigen, abgetragenen Ober- und Unterboden ist eine direkte Verwertung auf Zielflächen einer Zwischendeponierung wenn immer möglich vorzuziehen	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherr- schaft/Projekt- verfasser	Ausführungs- projekt/Aus- führung
6.06	LANAT Boden	Auflage	Spätestens 1 Monat vor Baubeginn ist ein Verwertungskonzept für den überschüssigen Ober- und Unterboden in Zusammenarbeit mit der BBB zu erstellen. Dazu ist das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden] (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen	Wird zur Kenntnis genommen.	BBB	Ausführungs- projekt/Aus- führung
6.07	LANAT Boden	Auflage	Ausserhalb der auf den Plänen bezeichneten Baubereiche darf kein gewachsener Boden durch Baupisten, Installationsplätze und Depots, Terrainveränderungen oder andere bodenverändernde Tätigkeiten tangiert werden. Er ist daher während der Bauphase vor unerlaubtem Befahren oder anderen temporären Beanspruchungen zu schützen	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Baulei- tung/BBB/Unte- rnehmer	Ausführung
7.01	LANAT		➔ Keine Bedingungen und Auflagen			

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
	Tiefbau					
8.01	ADB	Auflage	Sollten bei den Arbeiten dennoch archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich unverzüglich einzustellen und dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern zu melden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung	Ausführung
9.01	OIK III Verkehr	Auflage	Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umleitung gewährleistet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/ Örtliche Bauleitung	Ausführungsprojekt/Ausführung
9.02	OIK III Verkehr	Auflage	Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen (Herrn Marc-André Sprunger Tel. + 41 31 340 01 07) vorgenommen werden. Diese sind frühzeitig einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/ Örtliche Bauleitung	Ausführungsprojekt/Ausführung
9.03	OIK III Verkehr	Auflage	Die Berner Wanderwege und der zuständige Oberingenieurkreis III sind über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung	Abschluss
9.04	OIK III Verkehr	Auflage	Die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar (Einhaltung des Lichtraumprofils) und sicher sein (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umleitung gewährleistet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/Unternehmer	Ausführung
9.05	OIK III Verkehr	Auflage	Änderungen der Veloweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Velorouten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kantonalen Tiefbauamt des Kanton Bern, vertreten durch das Dienstleistungszentrum (Herrn Alfred Stettler Tel. + 41 31 633 35 66 direkt) vorgenommen werden. Dieses ist frühzeitig einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/ Örtliche Bauleitung	Ausführungsprojekt/Ausführung
9.06	OIK III	Auflage	Zu den IVS-Aspekten werden keine Auflagen gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
	Verkehr					
10.01	OIK III Wasser	Auflage	<u>Dossier:</u> Ergänzung des Technischen Berichts um einen Abschnitt, der den Einfluss der neuen Bachlaufgestaltung auf den Geschiebetransport in den Nidau-Büren-Kanal erläutert und sich zu einer allfälligen Vorschaltung eines Geschiebesammlers äussert.	Wird im Technischen Bericht ergänzt	Projektverfasser	Auflagedossier
10.02	OIK III Wasser	Auflage	<u>Dossier:</u> Das Bodenschutzkonzept und der Technische Bericht sind bezüglich der Beanspruchung von LN sowie FFF um die Herleitung gemäss «AHOP - Umgang mit Kulturland in der Rauplanung» zu ergänzen. Dabei ist auch die temporäre Beanspruchung für Materialzwischenlager auf der Parz. Nr. 14 und 381 entsprechend der AHOP darzulegen, sowie die temporäre und dauerhafte Beanspruchung von LN bis zum Nidau-Büren-Kanal	Die Herleitung nach AHOP wurde im TB in Kap. 8.3.2 ergänzt. Im Sinne der Wegleitung «AHOP - Umgang mit Kulturland in der Rauplanung» stellen die Parz. 14 und 381 kein Kulturland/FFF dar. Das gleiche gilt für sämtliche Flächen östlich der Bruggstrasse. Diese Flächen sind in der Karte Landwirtschaftliche Kulturen «Perimeter LN- und Sömmerungsflächen» erfasst und können separat ausgewiesen werden.	Projektverfasser	Auflagedossier
10.03	OIK III Wasser	Auflage	<u>Dossier:</u> Das Bodenschutzkonzept oder der Technische Bericht sind um eine parzellenscharfe Auflistung der temporär und dauerhaft beanspruchten LN und FFF zu ergänzen.	Wird im technischen Bericht ergänzt und mit dem Bodenschutzkonzept abgeglichen.	Projektverfasser	Auflagedossier
10.04	OIK III Wasser	Auflage	<u>Situationspläne:</u> Ablassschacht aus Querprofil 610, bzw. dessen Einmündung in das offene Gerinne ist im Situationsplan einzuzeichnen.	Der Ablassschacht ist in der «Situation Massnahmen Flussbau - Teil 1» dargestellt. Der Bildausschnitt im Amtsbericht stammt aus dem Plan «Situation Massnahmen Werkleitungen - Teil 1». Der Übersichtshalber werden dort nur die Massnahmen an Werkleitungen gezeigt.		

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
10.05	OIK III Wasser	Auflage	<u>Situationspläne:</u> Querprofilpläne: Standorte mit Querungen von Werkleitungen sind in den QP zu erfassen	Die Querungen sind anhand der Situationspläne auf der aktuellen Planungsstufe dokumentiert. Die Vorgaben zu den Leitungsunterquerungen werden auf den Situationsplänen präzisiert.	Projektverfasser	Auflegedossier
10.06	OIK III Wasser	Auflage	Vor Bauausführung sind die Verantwortlichkeiten, die langfristige Pflege und der Unterhalt der Amphibienweiher im Rahmen eines Pflegevertrages zwischen der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern und der Gemeinde Orpund oder eines allfälligen Pächters zu regeln. Die unterzeichneten Pflegeverträge sind bis zur Bauabnahme dem OIK III zuzustellen und im Unterhaltskonzept zu erwähnen.	Das Unterhaltskonzept wird im Rahmen des Bauabschlusses erarbeitet. Das Kapitel 8.5 des Technischen Berichts wird für das Auflegedossier konkretisiert.	Projektverfasser Bauherrschaft	Auflegedossier Abschluss
10.07	OIK III Wasser	Auflage	Die Uferverbauung im Bereich der Bachmündung in den Nidau-Büren-Kanal darf nicht ohne schriftliche Einwilligung des Fachbereichsleiter Juragewässerkorrektion verändert werden	Wird zur Kenntnis genommen. Der Mündungsbereich ist nicht Bestandteil des Projektperimeters, entsprechend sind keine Massnahmen vorgesehen.	Örtliche Bauleitung	Ausführung
10.08	OIK III Wasser	Auflage	Der zuständige Wasserbauingenieur ist über den Baubeginn zu orientieren und an die Start- und Bausitzungen sowie nach Bauvollendung zu einer Abnahme der gewässerseitigen Bauarbeiten einzuladen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung	Ausführung/Abchluss
10.09	OIK III Wasser	Auflage	Einleitungen in das Fließgewässer haben folgende Auflagen zu erfüllen: – Der Auslauf in das Gewässer ist in einem Winkel von ca. 45° zur Fließrichtung zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. – Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen (kein auskragendes Rohrende) und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr).	Wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Punkte sind so in der Planung berücksichtigt und können im Rahmen des Ausführungsprojekts konkretisiert werden.	Projektverfasser	Ausführungsprojekt

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
			– Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen. – Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können. – Bei Einleitungen mit einem Durchmesser ≥ 30 cm, oder nach Absprache mit der Wildhut, ist der Einstieg des Bibers mit geeigneten Massnahmen zu verhindern (z.B. Biberschutzrohr)			
10.10	OIK III Wasser	Auflage	Werkleitungen haben das Gerinne mit einem horizontalen Abstand von mind. 1 m zu unterqueren. Ist dies technisch nicht möglich, ist der Abstand mit dem OIK III abzusprechen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Textfelder in den Situationsplänen «Massnahmen Werkleitungen» werden präzisiert.	Projektverfasser	Auflagedossier
10.11	OIK III Wasser	Auflage	Der Uferweg entlang des Nidau-Büren-Kanal ist grundsätzlich immer freizuhalten von sämtlichen Installationen, Materialdepots, parkierten Fahrzeugen und anderen Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/Unternehmer	Ausführung
10.12	OIK III Wasser	Auflage	Auf der Kanalparzelle dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder parkiert werden. Ebenso ist sämtliches Lagern oder Deponieren von Material verboten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/Unternehmer	Ausführung
10.13	OIK III Wasser	Auflage	Eine allfällige Gewichtsbeschränkungen der Brücke über den Orpundbach ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/Unternehmer	Ausführung
10.14	OIK III Wasser	Auflage	Der Uferweg wird von der Gemeinde Orpund unterhalten. Es wird empfohlen, vor Beginn der Arbeiten, zusammen mit der Gemeinde eine Zustandserhebung durchzuführen	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung	Ausführung
10.15	OIK III Wasser	Auflage	Die Gestaltung der Gerinnesohle und der Böschungen ist mit dem Wasserbauingenieur und dem Fischereiaufseher abzusprechen es ist eine Musterstrecke zu erstellen, die von beiden Fachstellen abgenommen werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung	Ausführung

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
10.16	OIK III Wasser	Auflage	Die Vegetation ist entsprechend dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbilds zu erhalten oder wieder anzupflanzen. Im Uferbereich dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/Örtliche Bauleitung	Ausführungsprojekt/Ausführung
10.17	OIK III Wasser	Auflage	Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Projektverfasser/Örtliche Bauleitung	Ausführung
10.18	OIK III Wasser	Auflage	Vor der Bauabnahme ist das definitive Unterhaltskonzept den zuständigen Fachstellen (ANF, JI, FI, TBA/OIK III) zur Genehmigung vorzulegen	Wird zur Kenntnis genommen.	Bauherrschaft	Abschluss
10.19	OIK III Wasser	Auflage	Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.	Wird zur Kenntnis genommen.	Örtliche Bauleitung/Unternehmer	Ausführung
10.20	OIK III Wasser	Hinweis	Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.	Wird zur Kenntnis genommen.		
10.21	OIK III Wasser	Hinweis	Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserkosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.	Wird zur Kenntnis genommen.		
10.22	OIK III Wasser	Hinweis	Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.	Wird zur Kenntnis genommen.		
10.23	OIK III Wasser	Hinweis	Für eine allfällige Grundwasserabsenkung oder Arbeiten im Grundwasserbereich ist gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV, BSG 821.1) vom 24.03.1999 eine separate Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens 4 Wochen vor Aushubbeginn beim	Wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	Fach- stelle	Art	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Stellungnahme / Pendenz	Zuständigkeit	Termin
			Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.			
10.24	OIK III Wasser	Hinweis	Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geschützt. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben gegenüber der Ufervegetation einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.		
10.25	OIK III Wasser	Hinweis	Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)	Wird zur Kenntnis genommen.		

Anhang A Amts- und Fachberichte Vernehmlassung



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Christina Fuhrer
+41 31 635 86 70
christina.fuhrer@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern OIK III
Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel/Bienne

G.-Nr.: 2025.DIJ.20672
Ihre Referenz: WBP100104

27. Januar 2026

Fachbericht Landschaft, Raumplanung und Fruchtfolgeflächen

Gemeinde	Orpund
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Orpund
Standort	Orpund, Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung Nidau-Büren-Kanal
Koordinaten	2 589 711 / 1 220 748
Vorhaben	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau Büren-Kanal
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III, joerg.bucher@be.ch

Beurteilungsgrundlagen:	Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Orpund Uferschutzplan der Gemeinde Orpund Projektdossier
--------------------------------	--

1. Ausgangslage

Beim Planungsvorhaben handelt es sich um ein Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt der Gemeinde Orpund. Dieses umfasst auf dem Gemeindegebiet den Gerinneabschnitt des Orpundbachs zwischen der Stöckenmattstrasse und dessen Mündungsbereich in den Nidau-Büren-Kanal. In jüngerer Zeit wurde der Oberlauf des Orpundbachs zwischen der Autobahnausfahrt Orpund und der Stöckenmattstrasse bereits revitalisiert und hochwassersicher umgestaltet. Nun gilt es, auch den verbleibenden Gerinneabschnitt des Orpundbachs mit einer Länge von 620m zu revitalisieren. Dies ist erforderlich, da sowohl Hochwasserschutzdefizite als auch ökologische Defizite zu beheben sind.

Mit Fachbericht vom 22. November 2024 konnten wir im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bereits Stellung nehmen.

2. Beurteilung des Vorhabens

2.1 Raumplanung

Im technischen Bericht werden in Kapitel 2.8 die aktuellen Nutzungen und Planungen beschrieben und dazu der Ausschnitt des Zonenplans der Einwohnergemeinde Orpund abgebildet. Wie in diesem Kapitel des technischen Berichts festgehalten, tangiert der Projektperimeter des Planungsvorhabens gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gemeinde Orpund verschiedene Nutzungszonen und Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen. Unsere Bedingungen aus dem Fachbericht vom 22. November 2024 wurden mehrheitlich umgesetzt. Weiterhin fehlend ist die Erwähnung der Teilrevision der Ortsplanung, welche von der Gemeindeversammlung beschlossen und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu Genehmigung eingereicht wurde.

Auf der Parzelle-Nr. 160 neben der Brügglstrasse entspricht der Gewässerraum nicht exakt dem Gewässerraum, welcher in der Teilrevision der Ortsplanung festgelegt wurde, welche aktuell noch beim AGR zur Genehmigung liegt. Ebenfalls eine Abweichung besteht im Bereich der Parzelle-Nr. 1367 gegen die Stöckenmattstrasse. Dort kommt der Gewässerraum über die Strasse zu liegen. Der Gewässerraum ist entsprechend dem Zonenplan Gewässer der Teilrevision der Ortsplanung anzupassen.

Weiter wird gemäss der Leitverfügung eine Zustimmung des AGR nach Art. 5 Abs. 3 des See- und Flussschutzgesetzes (SFG) vom 6. Juni 1982 verlangt. Es handelt sich dabei jedoch um eine Zustimmung für Bauten und Anlagen, welche sich in der Uferschutzzone befinden. Die vorliegende Planung kommt jedoch gemäss der Uferschutzplanung der Gemeinde Orpund nicht in einer Uferschutzzone zu liegen. Deshalb können wir keine Zustimmung nach Art. 5 Abs. 3 SFG erteilen. Der Wasserbauplan betrifft konkret den Bereich 5 der rechtskräftigen Uferschutzplanung der Gemeinde Orpund. In diesem Bereich ist eine «Freifläche für Erholung und Sport» gemäss SFG vorgesehen. Zudem kommen in diesem Bereich auch Uferwege (Ausbau eines bestehenden Uferweges und Anlage eines neuen Uferweges entlang des Orpundbaches) zu liegen. Die Vorschriften gemäss Uferschutzplanung zu diesem Bereich sind in Art. 8 der Vorschriften geregelt. Die Freifläche dient gemäss Art. 8 Abs. 1 zur Aufnahme folgender Freizeitfunktionen: «Spiel- und Sportplatz, Liege- und Badewiese, Baubereich für öffentliche Bedürfnisse, Garderoben und Klubhaus (keine Gaststätte)». Auf S. 19 des technischen Berichtes steht, dass die Neuanlage und der Ausbau (Verbreiterung, Verlegung, usw.) des Uferweges im Rahmen des Anschlusses des Orpundbaches an den Nidau-Büren-Kanal umgesetzt wurden. Unserer Ansicht nach wurde der neu anzulegende Uferweg entlang des Orpundbaches noch nicht umgesetzt. Mit dem vorliegenden Wasserbauplan wird dieser Uferweg tangiert, da er gemäss unserer Ansicht nach direkt auf der neu anzulegenden Böschungskante zu liegen kommt. Somit wird auch der künstliche Biberbau im Bereich des neu anzulegenden Uferweges gemäss der Uferschutzplanung zu liegen kommen. Deshalb entspricht der vorliegende Wasserbauplan nicht dem rechtsgültigen Uferschutzplan. Somit ist die Uferschutzplanung bezüglich dem neu anzulegenden Uferweg entsprechend dem Wasserbauplan anzupassen. Die Uferschutzplanung ist entweder vor dem Wasserbauplan anzupassen oder das kommunale Wasserbauplanverfahren und das Nutzungsplanungsverfahren werden koordiniert (koordiniertes Verfahren gemäss dem Koordinationsgesetz). Die Wasserbaubewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Genehmigung der Änderung des Uferschutzplans durch das AGR erfolgt ist.

2.2 Landschaft und Ortsbildschutz

Betreffend die Landschaft und den Ortsbildschutz halten wir grundsätzlich an der Beurteilung des Fachberichtes vom 22. November 2024 fest: Insgesamt wird das vorliegende Wasserbauprojekt aus land-

schaftlicher Sicht als sehr positiv beurteilt. Es führt zur Strukturaufwertung der Landschaft und Attraktivierung des Landschaftsbildes. Aus Sicht des Ortsbildschutzes ist festzuhalten, dass der Planungssperimeter des Vorhabens weder nationale noch kommunale Ortsbildschutzbereiche betrifft. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Orpund werden auch keine Strukturerhaltungsgebiete beansprucht. Das Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt wird begrüsst, da es einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung des Ortsbildes leistet.

Vom Planungsvorhaben und dessen Perimeter sind weder auf nationaler noch auf kommunaler Ebene festgesetzte Landschaftsschutzgebiete betroffen. Auf kommunaler Ebene tangiert der westliche Randbereich des Planungssperimeters das im rechtskräftigen Zonenplan verankerte Landschaftsschongebiet. Gemäss dem Regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Biel-Seeland (RGSK 2025) grenzt das Planungsvorhaben an ein regionales Landschaftsschongebiet B. Auf S. 14 des technischen Berichts wird zwar das RGSK erwähnt, es wird jedoch vom Landschaftsschutzgebiet B gesprochen. Wir empfehlen dringend, dies noch zu korrigieren.

2.3 Kulturland und Fruchtfolgeflächen

Gemäss S. 11 des Bodenschutzkonzepts werden 1'328 m² Kulturland permanent beansprucht. Gemäss Art. 8a Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Sie dürfen nur beansprucht werden, wenn einerseits der Nachweis, dass der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Kulturland nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 8a Abs. 2 Bst. a BauG), erbracht werden kann. Dies bedingt eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen (Standortnachweis). Andererseits muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG). In den vorliegenden Unterlagen sind diese Nachweise noch nicht vorhanden. Diese Nachweise sind zu erbringen und gemäss Kapitel 4.5 der AHOP zu dokumentieren.

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind gemäss Art. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu erhalten. Ob eine Beanspruchung zulässig ist, ist anhand von Ausführungen zu folgenden Punkten gemäss Baugesetzgebung nachzuweisen: Standortnachweis, geringe Beanspruchung, wichtiges kantonales Ziel, optimale Nutzung und Kompensationspflicht (siehe Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung»). Gemäss S. 54 des technischen Berichtes werden auf den Parzellen-Nr. 81 und 1605 einige Quadratmeter FFF vorübergehend beansprucht. Aus der Übersicht über die beanspruchten Bodenflächen im Bodenschutzkonzept auf Seite 11 kann geschlossen werden, dass keine FFF dauerhaft und einzig 50 m² FFF vorübergehend beansprucht werden. Es wird aber nicht unmissverständlich erläutert, dass keine FFF definitiv beansprucht werden.

Falls FFF definitiv beansprucht werden, sind dazu folgende Nachweise zu erbringen:

- Standortnachweis: Es ist gemäss Art. 8b Abs. 3 Bst. a BauG darzulegen, dass der angestrebte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann. Dazu sind gemäss Art. 11b Abs. 3 der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985 eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen zu erbringen. Die Prüfung von Alternativen ist entsprechend auch mit dem Kriterium FFF zu ergänzen und bei der Interessenabwägung ist auch die Schonung der FFF zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass FFF, welche nicht von baulichen Massnahmen betroffen sind, welche den Ackerbau verunmöglichen, die entsprechenden Flächen im FFF-Inventar verbleiben und dazu auch kein Standortnachweis erforderlich ist.
- Geringe Beanspruchung: Falls höchstens 300 m² beansprucht werden, dann handelt es sich um eine geringe Beanspruchung und die nachfolgenden Nachweise sind nicht zu erbringen.
- Wichtiges Kantonales Ziel: Es handelt sich nicht um eine Einzonung, sondern um eine andere bodenverändernde Nutzung. Daher ist kein wichtiges kantonales Ziel erforderlich.
- Optimale Nutzung: Auch die optimale Nutzung ist bezüglich der kompakten und flächensparenden Anordnung gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG nachvollziehbar darzulegen.

- Kompensationspflicht: Es kann davon ausgegangen werden, dass vorliegend die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG geltend gemacht werden könnte (beispielsweise Hochwasserschutz, Schutz vor Naturgefahren o.ä.). Die entsprechenden Ausführungen sind aber Sache des Gesuchstellers. Zu nennen sind die konkreten gesetzlichen Grundlagen.

Auch wenn die FFF weniger als 300 m² betragen und einzig vorübergehend beansprucht werden, sind die Nachweise zu erbringen, dass der angestrebte Zweck ohne Beanspruchung nicht sinnvoll erreicht werden kann (Standortnachweis). Die Rekultivierung hat sichergestellt zu sein.

Zudem sind in den Projekteplänen die Lage der dauerhaft und vorübergehend beanspruchten FFF inkl. Flächenangaben nachvollziehbar darzustellen.

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

4. Bedingungen

- 4.1 Der Gewässerraum ist entsprechend dem Zonenplan Gewässer der Teilrevision der Ortsplanung anzupassen.
- 4.2 Die Uferschutzplanung der Gemeinde Orpund ist im Bereich 5 bezüglich dem neu anzulegenden Uferweg entlang des Orpundbaches entsprechend dem Wasserbauplan anzupassen.
- 4.3 Die Nachweise betreffend die Beanspruchung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen sind zu erbringen (AHOP «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung»).

5. Auflagen

- 5.1 Die Rekultivierung der Ablage- und Installationsplätze sind fortlaufend, schnellstmöglich und spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.
- 5.2 Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten und die Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken

6. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Christina Fuhrer
Planerin

Kopie
– AGR/KPL: RIB



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Christina Fuhrer
+41 31 635 86 70
christina.fuhrer@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern OIK III
Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel/Bienne

G.-Nr.: 2025.DIJ.20672
Ihre Referenz: WBP100104

7. Mai 2026

Zweiter Fachbericht Landschaft, Raumplanung und Kulturland / Fruchtfolgeflächen

Gemeinde	Orpund
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Orpund
Standort / Adresse	Orpund, Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung Nidau-Büren-Kanal
Koordinaten	2 589 711 / 1 220 748
Vorhaben	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau Büren-Kanal
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III, joerg.bucher@be.ch

Beurteilungsgrundlagen:	Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Orpund Uferschutzplaner der Gemeinde Orpund Projektdossier
--------------------------------	--

1. Ausgangslage

Beim Planungsvorhaben handelt es sich um ein Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt der Gemeinde Orpund. Dieses umfasst auf dem Gemeindegebiet den Gerinneabschnitt des Orpundbachs zwischen der Stöckenmattstrasse und dessen Mündungsbereich in den Nidau-Büren-Kanal. In jüngster Zeit wurde der Oberlauf des Orpundbachs zwischen der Autobahnausfahrt Orpund und der Stöckenmattstrasse bereits revitalisiert und hochwassersicher umgestaltet. Nun gilt es, auch den verbleibenden Gerinneabschnitt des Orpundbachs mit einer Länge von 620m zu revitalisieren. Dies ist erforderlich, da sowohl Hochwasserschutzdefizite als auch ökologische Defizite zu beheben sind.

Mit dem Fachbericht vom 27. Januar 2026 wurde bereits einmal Stellung bezüglich Raumplanung und Landschaft genommen. Darin hielten wir fest, dass die Nachweise betreffend die Beanspruchung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen zu erbringen sind (AHOP «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung»).

Aufgrund der Bedingungen aus den Fach- und Amtsberichten wurde der technische Bericht zu verschiedenen Themen, insbesondere auch zum Thema «Beanspruchung Kulturland und Fruchtfolgeflächen (FFF)», überarbeitet.

Wir gehen im vorliegenden Fachbericht einzig noch auf das Thema Kulturland und Fruchtfolgeflächen ein. Für die Themen Raumplanung, Landschaft und Ortsbildschutz hält unser Fachbericht vom 27. Januar 2026 inkl. dem E-Mail vom 4. Februar 2026 seine Gültigkeit.

2. Beurteilung des Vorhabens bezüglich Kulturland und Fruchtfolgeflächen

Gemäss dem technischen Bericht (S.58) werden keine FFF dauerhaft beansprucht. Es werden einzig 50 m² FFF vorübergehend beansprucht und anschliessend wieder rekultiviert.

Weiter werden gemäss S. 58 des technischen Berichtes 1328 m² Kulturland permanent beansprucht. Gemäss Art. 8a Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Sie dürfen nur beansprucht werden, wenn einerseits der Nachweis, dass der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Kulturland nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 8a Abs. 2 Bst. a BauG), erbracht werden kann. Dies bedingt eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen (Standortnachweis). Andererseits muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG).

In den vorliegenden Unterlagen wird zwar keine Standortanalyse gemacht, im Kapitel Ausgangslage wird jedoch erläutert, weshalb dieser Wasserbauplan erstellt wird. Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Bern handelt es sich beim betroffenen Abschnitt des Orpundbachs nämlich um eine Strecke mit hoher Priorität und hohem Nutzen. Dieser Aspekt wurde auch bei der Ortsplanungsrevision berücksichtigt und der entsprechende Raum mit der Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums gesichert. In Kap. 8.3.2 wird dann noch festgehalten, dass eine erhöhte Gewässerraumbreite aufgrund von Verengungen nicht überall gewählt werden kann. Zudem braucht es gemäss GschV eine ökologische Gestaltung des Gewässerraumes, weshalb Kulturland beansprucht wird. Betreffend die optimale Nutzung wird im technischen Bericht ausgeführt, dass das Biodiversitätsziel innerhalb des Projekts nur dann erreicht werden kann, wenn die als Kulturland ausgewiesenen Flächen auf den Parzellen-Nr. 1367 und 628 ebenfalls ökologisch gestaltet werden. Somit kann der Zweck des Projekts gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. a BauG ohne die Beanspruchung des Kulturlands nicht sinnvoll erreicht werden. Gleichzeitig ist die Beanspruchung des Kulturlands standortgebunden, da im Bereich der Parzellen-Nr. 1367 und 628 keine minimale Gewässerraumbreite ausgewiesen werden konnte, ohne die ökologischen Ziele innerhalb des Projekts realisieren zu können.

Aufgrund der vorerwähnten Ausführungen kann der permanenten Beanspruchung von Kulturland zugestimmt werden.

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

4. Auflagen

- 4.1 Die Rekultivierung der Ablage- und Installationsplätze sind fortlaufend, schnellstmöglich und spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.
- 4.2 Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten und die Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Christina Fuhrer
Planerin

Kopie
– AGR/KPL: RIB



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Geschäfts-Nr. AWA 280151 21. April 2026
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP100104

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Orpund
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Gemeindeverwaltung Orpund, Gottstattstrasse 12, 2552 Orpund
Standort	Orpundbach
Koordinaten	2 590 054 / 1 220 654
Gesuch vom	30. Oktober 2025
Vorhaben	Stand Genehmigung: Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal
Gesuchsunterlagen	Vernehmlassungsdossier Wasserbauplan (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche A _u und üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren

Ansprechpersonen	Abfallentsorgung	
	Heim Jonas	+41 31 635 48 71
	Baulicher Grundwasserschutz	
	Bächli Matthias	+41 31 636 66 90
	Belastete Standorte	
	Reichenwallner Simon	+41 31 636 09 54
	Wassernutzung	
	Burger Anja	+41 31 636 41 40
	Gewässerökologie	
	Küng Martina	+41 31 635 46 47
	Grundstücksentwässerung	
	Roth Martin	+41 31 635 79 46
	Juragewässerkorrektion	
	Dodel Melchior	+41 31 633 38 34
	Wasserkraft	
	Keller Jonas	+41 31 633 87 39

Weitere Beurteilungsgrundlagen	Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 276114 vom 14. November 2024
---------------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

- 1.2. Das Vorhaben tangiert drei im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Bern (Standort Nrn. 07440002, 07440004 und 07440005) eingetragene Standorte. Die in der Vorprüfung vom AWA geforderten altlastenrechtlichen Untersuchungen sind im technischen Bericht vom 8. April 2026 enthalten.

Grundwasserschutz

- 1.3. Das Projekt befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. In diesem Bereich dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)). Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.
- 1.4. Laut Technischer Bericht vom 24. Oktober 2025 bleibt das Niveau der Sohle im Endzustand unverändert. Einzig die Kiesfundationsschicht des geplanten Durchlasses «Brüggstrasse» kommt knapp unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen.
- 1.5. Die geplanten Arbeiten liegen im Gewässerraum des Orpundbachs und sind standortgebunden. Die Massnahmen dienen dem Hochwasserschutz sowie der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Bern und liegen somit im öffentlichen Interesse. Aufgrund der erwähnten Gründe muss die 10 Prozent-Regel in diesem Fall nicht zwingend überprüft werden. Gestützt auf die eingereichten Projektunterlagen kann die erforderliche Ausnahmegewilligung für Bauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen erteilt werden.

- 1.6. Wir nehmen zur Kenntnis, dass gemäss den Unterlagen mehrere Teiche vorgesehen sind, welche über Auslässe im Bereich des Teichgrundes direkt in den Bach entwässert werden können. Zur Entwässerung in ein Oberflächengewässer äussert sich der bauliche Grundwasserschutz nicht, da sie nicht unserem Zuständigkeits- bzw. Bewilligungsbereich unterliegt.

Wasserkraft

- 1.7. Es befindet sich keine Wasserkraftkonzession im Projektperimeter. Der Fachbereich Wasserkraft hat zum Vorhaben keine Bemerkungen.

Wassernutzung

- 1.8. In unmittelbarer Nähe zum Projekt (Parzelle 1190, Querung Byfangstrasse über den Orpundbach) befindet sich eine Gebrauchswasserkonzession für die Entnahme von Grundwasser zu Heizzwecken. Das genutzte Wasser wird in das Grundwasser zurückgegeben. Eine Konzession begründet ein wohlerworbenes Recht, in welches nicht entschädigungslos eingegriffen werden darf. Gemäss den Gesuchsunterlagen wird das Grundwasser durch das Vorhaben im Bereich der Konzession tangiert. Eine massgebliche Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch das Vorhaben sei jedoch nicht gegeben: der Grundwasserspiegel werde in diesem Gebiet weiterhin durch den Nidau-Büren-Kanal gesteuert. Gemäss technischem Bericht wurde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ein Grundwassermonitoring mit zwei Piezometern und automatischen Druckmesssonden im Bereich der konzessionierten Grundwasserentnahme installiert. Seitens Fachbereich Gebrauchswassernutzung wird diese Massnahme begrüsst.
- 1.9. Innerhalb des Gewässerraums des Orpundbachs sollen Teiche zur Amphibienförderung angelegt werden. Detaillierte Angabe zur Speisung der Teiche liegen nicht vor. Zuleitungen sind aus den Plänen nicht ersichtlich. Es wird angenommen, dass die Speisung durch Meteorwasser und gelegentlicher Überflutung durch den Orpundbach erfolgt. Gemäss kantonaler Praxis werden derartige Teiche als Teil des Gewässersystems betrachtet, sodass die Speisung der Teiche mit Wasser aus dem Orpundbach nicht als konzessionspflichtige Sondernutzung im Sinne des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 eingestuft wird. Aus Sicht des Fachbereichs Gebrauchswassernutzung bestehen gegen die Erstellung der Teiche keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

Juragewässerkorrektion

- 1.10. Die Stellungnahme wird in den Bericht des OIK III integriert.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Belastete Standorte

- 3.1. Dem AWA, Fachbereich Altlasten, ist der Baubeginn möglichst frühzeitig im Voraus mitzuteilen.

Grundwasserschutz

- 3.2. Als integrierende Bestandteile dieses Amtsberichts gelten:
- die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
 - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Januar 2023)

Grundstücksentwässerung

- 3.3. Sämtliche Entwässerungsanlagen sind nach Rücksprache mit dem GEP-Ingenieur zu projektieren und auszuführen.

Während der Bauphase

Belastete Standorte

- 3.4. Die Aushubarbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden. Im Entsorgungsbericht sind die Materialmengen und die Entsorgungswege aufzuzeigen, sowie die Restbelastung zu dokumentieren. Der Entsorgungsbericht ist dem AWA, Fachbereich Altlasten, innert sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten zur Stellungnahme zuzustellen.
- 3.5. Das Aushubmaterial ist gemäss der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial aus dem Jahr 2021 zu verwerten oder zu entsorgen.

Abfallentsorgung

- 3.6. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen.
- 3.7. Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

Grundwasserschutz

- 3.8. Die Planung und Ausführung sämtlicher Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen müssen von einer hydrogeologisch kompetenten Fachperson begleitet und überwacht werden.

Grundstücksentwässerung

- 3.9. Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.

4. Hinweise

- 4.1. Das AWA beurteilt betreffend Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen nur Aspekte des Grundwasserschutzes.
Die Bausicherheit und Auswirkungen auf andere Bauten und/oder Infrastrukturen (wie z.B. Machbarkeit Lastabtragung und gewählte Fundationsmassnahme, Auswirkungen auf respektive Beeinträchtigung von Nachbarbauten) werden vom AWA nicht geprüft. Dies liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft.
- 4.2. Der Fachbereich Gewässerökologie begrüsst die geplanten ökologischen Aufwertungsmassnahmen am Orpundbach und hat keine weiteren Bemerkungen.
- 4.3. Wir möchten darauf hinweisen, dass zur Verhinderung der Verschleppung von unerwünschten aquatischen Pflanzen und Tieren zwischen Gewässersystemen eine gründliche Reinigung und Trocknung der Arbeitsutensilien notwendig ist.
- 4.4. Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bvd.be.ch > Themen > Umwelt > Abfall > Bewilligungen und Genehmigungen (EGI) > Entsorgungsgenehmigungen via Internet (EGI).

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 4.5. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 1'470.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

Kopie (per E-Mail)

- OIK III: wasserbau.tbaoik3@be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Dr. Nadine Sandau
+41 31 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel/Bienne

Ref.-Nr.: 2024.WEU.3993 / ID: 21730
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: WBP100104

29. März 2026

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Orpund
Gesuchstellerin:	Einwohnergemeinde Orpund, Gottstattstrasse 12, Postfach 171, 2552 Orpund
Standort:	Orpund, Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung Nidau-Büren-Kanal
Koordinaten:	2 589 711 / 1 220 748
Gewässer:	Orpundbach (78333)
Vorhaben:	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal
Unterlagen:	Gesuchsunterlagen Vernehmlassung vom 30.10.2025
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Vorkommen geschützter Pflanzen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Leitverfahren:	Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG)
Leitperson:	Jörg Bucher, +41 635 96 11, joerg.bucher@be.ch

Beurteilungsgrundlagen:

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20
Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201
Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG)
Verordnung über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBV)
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0
Biotopinventare von Bund und Kanton
Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze/Yves Gonseth, 2008
Prioritätensetzung und Entscheidungsfindung im Naturschutz: Liste der schutzwürdigen Vegetationstypen im Kanton Bern (NSI, 2000)
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
Gewässerraum: Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)
Amtsbericht Naturschutz vom 03.12.2024

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern nahm am 03.12.2024 Stellung zum Vorprüfungsossier vom 17.09.2024.

1.2. Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen sind in Bezug auf die Bau- und Naturschutzgesetzgebung vollständig, die notwendigen Aussagen zum Thema Flora, Fauna und Lebensräume werden gemacht.

Die Bewilligung des vorliegenden Projektes erfordert die oben erwähnten Ausnahmegewilligungen nach Naturschutzrecht. Die Ausnahmegewilligungen sind dokumentiert und schriftlich beantragt.

1.3. Ausgangszustand

In der geschützten Ufervegetation (Art. 21 NHG) kommen möglicherweise gefährdete und/oder geschützte Pflanzen- und Tierarten vor. Alle Vegetationseinheiten mit geschützten Arten werden im Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV zugerechnet.

Gleich angrenzend an den Projektperimeter, im Mündungsbereich des Nidau-Büren-Kanals, kommt die potenziell gefährdete Schlanke Bernsteinschnecke (*Oxyloma elegans*) vor. Die Art lebt meist in der Nähe von stehenden Gewässern, häufig auf Pflanzen, die im Wasser stehen. Sie wird daher voraussichtlich von den geplanten Massnahmen, insbesondere der geplanten Amphibiengewässer, profitieren.

Rund 50 m von der Mündung bachaufwärts gibt es Nachweise für den Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), eine invasive und gesundheitsgefährdende Neophytenart. Wir empfehlen zu prüfen, ob die Art noch vorhanden ist und sachgerecht zu entsorgen.

Unmittelbar südlich vom Projektperimeter liegt das **Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Bifang, Roemerareal»**, Nr. BE705. In diesem Gebiet kommen zahlreiche gefährdete und/oder geschützte Pflanzen- und Tierarten vor. Zu den wichtigsten gehören der Nördliche Kammolch (*Triturus cristatus*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Barrenringelnatter (*Natrix helvetica*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), diverse seltene Libellen- und andere Insektenarten sowie die stark gefährdeten Wasserpflanzen Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*). Für diese Arten stellt das Projekt eine wichtige Erweiterung der bestehenden Lebensräume da und bietet eine potenzielle Vernetzungsachse zu Amphibien- und Reptilienlebensräumen in der nahen Umgebung. Amphibien gelten als eine der am meisten gefährdeten Tiergruppen in der Schweiz. Somit kommt der korrekten Ausführung der geplanten Massnahmen eine besondere Bedeutung zu.

1.4. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.5. Beurteilung des Projektes

1.5.1. Grundsatz

Die Absicht, die Gewässerstrecke naturnaher zu gestalten, wird sehr begrüsst. Ausgangszustand, Massnahmen und Projektziele sind grundsätzlich durchdacht und berücksichtigen auch die bestehenden Naturwerte der Umgebung. Das Projekt wird der hohen Bedeutung dieser Revitalisierung gerecht, indem die Vernetzung, besonders der Amphibien, verbessert werden kann.

1.5.2. Gestaltung der Uferbereiche

Die Uferbereiche sind variabel und mit einer ausreichenden Ufervegetation (z.B. Gehölze, Hochstauden- oder Feuchtwiesenvegetation) geplant. In den Uferbereichen (über der Hochwasserlinie) werden zudem Lebensräume für die Fortpflanzung und Überwinterung von wildlebenden Tieren geschaffen (u.a. Steinhäufen, Holzhaufen, Kleinstgewässer).

- **Antrag:** Die Ausgestaltung der Kleinststrukturen ist an die Ansprüche der Barrenringelnatter (*Natrix helvetica*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auszurichten.
- Zusätzlich zu den geplanten Kleinststrukturen sind mindestens 4 Schnittguthaufen als Eiablageplätze für Reptilien vorzusehen. Die Schnittguthaufen können mit dem jährlich anfallenden Schnittgut aus dem Unterhalt alimentiert werden.

1.5.3. Gestaltung Amphibiengewässer

Im Projekt sind die Schaffung von 4 grösseren Wasserfläche (insgesamt 1100 m²) und 5-10 Kleinstgewässer vorgesehen. Für die Ausgestaltung der Amphibienförderung wurden im Projekt scheinbar keine Zielarten definiert. Damit wurde die Chance vergeben, die Massnahmen zielgerichtet auf diese Arten auszulegen, die am dringendsten eine Förderung brauchen. Dies gilt insbesondere, da sich das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung befindet, in dem mehrere gefährdete Arten vorkommen. Wir schlagen vor, dass die Detailprojektierung der grossen Teiche auf die Zielart Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) und die der kleinen Gewässer auf die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) ausgerichtet werden.

Im Vernehmlassungsdossier war als Abdichtung der Stillgewässer Folie vorgesehen. Als Grund wird angeführt, dass im Gewässerraum keine Folien- oder Betonweiher mehr bewilligt werden. Stattdessen ist geplant, die Teiche mittels Pressschlamm- und Holzwoleschichten abzudichten. Diese neuartige Abdichtungsart birgt gemäss Technischem Bericht (S. 41) ein Risiko in Bezug auf die Dauerhaftigkeit der Dichtigkeit, da bei längerer Trockenheit Risse im Pressschlamm entstehen können. Zum Aufbau der gewählten Abdichtungsform liegen gemäss Projektverfasser bisher keine langjährigen Erfahrungen vor. Mit dem OIK III wurde zudem die Möglichkeit diskutiert, eine neuartige Bentonitvariante zu verwenden. Die karch geht auch bei dieser Variante davon aus, dass die Teiche möglicherweise langfristig nicht dicht sind. Zitat aus einer E-Mail: «Es gibt bei Sytec eine Variante, bei der sich die Matte zersetzt, aber diese wird eher für Temporäreinsätze empfohlen <https://www.sytec.ch/de/produkte/grundwasserschutz-abdichtung>). Bentonitmatten brauchen eine Überdeckung von mindestens 30 – 40 cm, um funktionieren zu können. Die Erfolgchancen sind besser, wenn der anstehende Untergrund auch Lehmantel hat. Ich sehe Bentonitmatten, wenn überhaupt, als Abdichtungsoption, wenn man einen konstanten Zufluss hat. Meistens werden die Matten mit der Zeit undicht, auch weil Wurzeln durchgewachsen sind. Sie dichten aber unter Umständen noch etwas besser ab als das anstehende Material und mit dem Zufluss kann die Wasserführung weiterhin funktionieren. Bei Stehgewässern, die keinen Zufluss haben oder gar regelmässig trockenfallen (sollen), rate ich von Bentonit ab, hier haben wir sehr viele Beispiele, die mittelfristig nicht funktionierten. Bei vollständigem Trockenfallen gibt es Risse oder eben die Rhizome sind durchgewachsen und der Wasserverlust wurde zu gross».

Bei schlecht funktionierenden Teichen besteht die Gefahr, dass während Trockenphasen das Teichwasser versickert und der gesamte Nachwuchs eines Jahres verendet. Zusätzlich besteht die reale Gefahr, dass Amphibien aus dem Laichgebiet «Bifang, Roemerareal» abwandern, um sich in den neu geschaffenen Gewässern fortzupflanzen. Durch die allenfalls unsachgemässe bzw. fehlerhafte Erstellung der Gewässer kann der Fortpflanzungserfolg nicht nur in den neuen Lebensräumen, sondern durch die Abwanderung von Tieren auch im bestehenden Laichgebiet geschmälert werden und sich negativ auswirken. Trockenfallende Pressschlamm- oder Bentonitteiche können so zur Falle werden. Dadurch kann es insgesamt zu einer Abnahme der Amphibienpopulation im Gebiet kommen. Diesem Umstand sollte so weit als möglich Rechnung getragen werden, wenn im Vorhaben Gewässer erstellt werden sollen, die Amphibien zur Fortpflanzung dienen sollen. Der Wunsch, dass im Gewässerraum kein Plastik verbaut werden soll, verstehen wir grundsätzlich. Nach intensiven Austausch intern, mit dem OIK III, Emch & Berger und der karch verlangen wir, dass mindestens ein geeignetes Gewässer für den seltenen und als stark gefährdet geltenden Kammolch als Folienweiher mit etwas submerser Vegetation ausgestaltet wird. Damit kein Fischeintrag erfolgt, sollte allenfalls die Höhenlage des Gewässers angepasst werden. Am geeignetsten erscheint Teich C, welcher für den Kammolch erreichbar wäre, ohne eine Strasse zu überqueren.

Die anderen Gewässer (mit Ablass) sind im Rahmen des bereits beschlossenen Wirkungskontrolle Amphibien Wiko Revit Amphibien auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Für eine optimale Amphibienförderung sollten die Teiche so hoch wie möglich angeordnet sein, damit möglichst selten bei Hochwasser Fische des Orpundbachs eingetragen werden.

Für die Detailplanung und den Unterhalt der Amphibiengewässer machen wir die folgenden **Anträge**:

- Die grösseren Teiche sind, wenn möglich ausserhalb eines HQ 5 zu platzieren.
- Die Gewässer sollten möglichst jährlich in den Wintermonaten trockengelegt werden.
- Der Kammolchweiher ist mit einer Wassertiefe von je 60-100 cm zu planen.

1.5.4. Vernetzung

Die terrestrische Längsvernetzung soll durch den Ersatz der drei Durchlässe Stöckenmattstrasse, Brüggstrasse und Byfangstrasse wiederhergestellt werden. Dazu werden die bestehenden Betondurchlässe rückgebaut und durch Wellstahldurchlässe mit grösserer Querschnittsfläche ersetzt. In den Wellstahldurchlässen ist die Ausgestaltung einer Niederwasserrinne mit Kiessohle und angrenzenden Kleintierbermen vorgesehen. Die Laufflächen der Kleintierbermen sind mit einer Anbindung an die Ufervegetation zu planen.

1.5.5. Ufervegetation

Im Projekt wird darauf geachtet, dass bereits vorhandene, wertvolle Einzelbäume möglichst erhalten bleiben. Die Bepflanzung ist mit einheimischen und standortgerechten Arten geplant. Zur Ansaat werden im Technischen Bericht keine konkreten Aussagen gemacht. Wir machen daher die folgenden Auflagen:

- Die zu entfernende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, etc.) ist, wenn immer möglich, mit den Wurzelballen abzutragen und an den neu erstellten Ufern wieder einzupflanzen.
- Die Begrünung hat wann immer möglich mittels Mahdgutübertragung aus umliegenden, artenreichen Wiesen, Flachmooren, Feuchtwiesen oder Röhrichtbeständen zu erfolgen (siehe www.regioflora.ch/de/mahdgutübertragung-wiesendrusch-ausbürsten.html).
- Falls die Begrünung mittels Mahdgutübertragung begründeterweise nicht möglich ist, empfehlen wir die Einsaat einer Hochstaudenflur (mit Moorspierstauden und Grossem Wiesenknopf) oder einer Kohldistelwiese. Es sind artenreiche, regionale und standortangepasste Saadmischungen mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland, Alpennordflanke), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland, Voralpen, Alpen) zu verwenden.

1.5.6. Absturzsicherung

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre möchten wir anregen, die Absturzsicherung so naturnah wie möglich zu gestalten. Wo immer möglich, wäre es wünschenswert, die Absturzsicherung mit Heckenpflanzungen und einfachen Holzzäunen umzusetzen, statt mit aufwendigen und ästhetisch fragwürdigen Maschendrahtzäunen

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben zustimmen. Die erforderlichen Ausnahmegewilligungen können mit folgenden Auflagen erteilt werden:

3. Auflagen

Detailprojektierung

- 3.1. Die Ausgestaltung der Kleinstukturen ist an die Ansprüche der Barrenringelnatter (*Natrix helvetica*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auszurichten.
- 3.2. Zusätzlich zu den geplanten Kleinstukturen sind mindestens 4 Schnittguthaufen als Eiablageplätze für Reptilien vorzusehen. Die Schnittguthaufen können mit dem jährlich anfallenden Schnittgut aus dem Unterhalt alimentiert werden.
- 3.3. Die Detailprojektierung des Teiches C ist auf die Zielart Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) und die der kleinen Gewässer auf die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) auszurichten. Für die Detailprojektierung ist eine ausgewiesene Amphibien-Fachperson beizuziehen.
- 3.4. Der Teich C ist mit einer Wassertiefe von je 60-100 cm zu planen (Zielart Kammolch)
- 3.5. Die grösseren Teiche sind, wenn möglich, ausserhalb eines HQ 5 zu platzieren.
- 3.6. Die Gewässer sollten ab Februar bis Ende Oktober durchgehend Wasser führen.
- 3.7. Alle Amphibiengewässer jährlich in den Wintermonaten trockenzulegen.
- 3.8. Die Laufflächen der Kleintierbermen sind mit einer Anbindung an die Ufervegetation zu planen.
- 3.9. Für die Detailplanung und die Begleitung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu beauftragen.
- 3.10. Die Begrünung hat vorzugsweise mittels Mahdgutübertragung aus umliegenden, artenreichen Wiesen, Flachmooren, Feuchtwiesen oder Röhrichtbeständen zu erfolgen (siehe www.regioflora.ch/de/mahdgutübertragung-wiesendrusch-ausbürsten.html).

- 3.11. Falls die Begrünung mittels Mahdgutübertragung begründeterweise nicht möglich ist, empfehlen wir die Einsaat einer Hochstaudenflur (mit Moorspierstaude und Grossem Wiesenknopf) oder einer Kohldistelwiese. Es sind artenreiche, regionale und standortangepasste Saatmischungen mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland) zu verwenden.
- 3.12. Die Bauherrschaft erarbeitet ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wieder hergestellten Biotopflächen.
- 3.13. Es empfiehlt sich in der Vegetationsperiode vor Baubeginn die Bestände von invasiven Neophyten durch eine geeignete Fachperson im gesamten Perimeter zu erheben.

Rodung der Uferbestockungen

- 3.14. Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 31. Juli) ausgeführt werden.
- 3.15. Das Abholzen der Uferbestockung hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher gefällt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlich ist. Die angrenzenden Gehölze dürfen dabei nicht beschädigt werden.

Bauphase

- 3.16. Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.
- 3.17. Die zu erhaltende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, etc.) ist vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen.
- 3.18. Die zu entfernende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, etc.) ist, wenn immer möglich mit den Wurzelballen abzutragen und an den neu erstellten Ufern wieder einzupflanzen.
- 3.19. Sämtliche invasive Neophyten sind bei Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu entfernen, um eine Wiederansiedlung im Baustellenperimeter zu verhindern. Der Einsatz von Herbizid im Gewässerraum ist verboten.
- 3.20. Während der Bauarbeiten darf kein mit Neophyten belastetes Bodenmaterial mit unbelastetem vermischt werden.
- 3.21. Boden- oder Aushubmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen ist. Belastetes Aushubmaterial muss korrekt deklariert und auf einer geeigneten Deponie entsorgt werden.
- 3.22. Es muss sichergestellt werden, dass neu angeliefertes Boden- und Aushubmaterial frei von invasiven Neophyten ist.
- 3.23. Weder Samen oder Pflanzenteile von invasiven Neophyten noch damit belastetes Bodenmaterial dürfen wegen der Verdriftungsgefahr ins Gewässer gelangen.

Bis zur Bauabnahme

- 3.24. Das Pflegekonzept ist vor der Bauabnahme der Abteilung Naturförderung zur Prüfung einzureichen.
- 3.25. Die Abteilung Naturförderung ist zur Umweltbauabnahmen einzuladen.“

Nach der Bauphase

- 3.26. In den ersten 5 Jahren nach Abschluss der Revitalisierungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, Armenische Brombeeren, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige Vorkommen sind umgehend geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

4. Hinweise

- 4.1. Die Uferbereiche nach NHG (Ufervegetation und Nährstoffpufferstreifen) sind Bestandteile des Gewässers und dürfen nicht beweidet werden oder der Kleintierhaltung dienen.
- 4.2. Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- 4.3. In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).

- 4.4. Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden.

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 600.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Nadine Sandau
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Anhang

- Schutzbestimmungen

Kopie: - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Daniel Bernet
- Fischereiaufseher, Jörg Ramseier
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

29.03.2026 / ANF / NS



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Daniel Bernet
+41 31 636 14 85
daniel.bernet@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Herr Jörg Bucher
Postfach 701
2501 Biel/Bienne

Unsere Referenz: 2021.WEU.5071 / FB110194
Ihre Referenz: WBP100104

Münsingen, 16. Januar 2026

Amtsbericht Fischerei

Gemeinde:	Orpund
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Orpund
Standort/Adresse:	Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung Nidau-Büren-Kanal
Koordinaten:	von 2'589'647 / 1'220'758 bis 2'590'166 / 1'220'516
Vorhaben / Pläne vom:	WBP Orpundbach, Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung N-B-K; Dossier von Emch & Berger, 24. Oktober 2025
Gewässer:	Orpundbach
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Wasserbauplan
Weitere Beurteilungsgrundlagen:	- Diverse Sitzungen und Ortsbegehungen

1. Beurteilung des Vorhabens

Der vorliegende Wasserbauplan bietet geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung zur Revitalisierung des Orpundbachs. Das Vorhaben knüpft an frühere Aufwertungsmassnahmen im Oberlauf und im Mündungsbereich an. Dank umsichtiger Planung wird dem Bach mit einem Gewässerraum nach Biodiversitätskurve genügend Platz zur Erfüllung der ökologischen Funktionen zur Verfügung gestellt.

Die vorgesehenen Amphibien-Teiche werden mit einem neuartigen Verfahren abgedichtet, bei dem ausschliesslich Naturmaterialien zur Anwendung kommen. Beim Pressschlamm ist darauf zu achten, dass nur unbelastetes Material eingebaut wird. Ein Rückstandanalyse auf unerwünschte Stoffe ist angezeigt (Schwermetalle, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, PFAS).

Im Orpundbach lebt der Signalkrebs. Er ist eine nicht-einheimische invasive Flusskrebsart und Träger der Krebspest. Bei den Wasserbauarbeiten sind spezifische Massnahmen erforderlich, um die unerwünschten Tiere nicht unbeabsichtigt in andere Einzugsgebiete zu verschleppen (z.B. mit Aushubmaterial) oder die Krebspest weiterzutragen (z.B. durch kontaminierte Baumaschinen). Das Fischereiinspektorat kann diesbezüglich bei den Bausitzungen beratend zur Seite stehen.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3. Bedingungen

3.1. keine

4. Auflagen

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.2. Die Niederwasserrinne ist in grosser Breitenvariabilität mithilfe von Faschinen, Wurzelstöcken und Pfahlbuhnen zu abwechslungsreich zu gestalten.
- 4.3. Der Pressschlamm für die Amphibienteiche ist vorgängig auf unerwünschte Rückstände beproben zu lassen (Schwermetalle, PAK, PFAS), damit nur unbedenkliches Material zur Anwendung kommt.
- 4.4. Zur Verhinderung der Verschleppung invasiver Signalkrebse vom Orpundbach in andere Einzugsgebiete (im Besonderen mit dem abgeführten Aushubmaterial) oder der Verschleppung der Krebspest (via Baumaschinen) sind die Empfehlungen im Merkblatt «Verhinderung der Krebspestverbreitung» der Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz anzuwenden. Die konkreten Massnahmen sind mit dem Fischereiinspektorat bei den Bausitzungen zu definieren.
- 4.5. Die Qualität der Kiesschicht wird vom Fischereiaufseher zusammen mit der Bauleitung definiert.

5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 5.2. In den Bauplänen sind auf nur 250 m zwei künstliche Biberbauten vorgesehen. Es ist zu überprüfen, ob das sinnvoll ist, oder ob der obere Biberbau nicht besser weiter bachaufwärts zu verschieben wäre.

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 300.-- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat

i.V. 

Andreas Knutti

Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»
- Merkblatt «Verhinderung der Krebspestverbreitung»

Kopie

- Obergeringenieurkreis III, J. Bucher (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, N. Sandau (E-Mail)
- Fischereiaufseher, J. Ramseier (E-Mail)
- Service Center Buchführung WEU (E-Mail: scbf-weu@be.ch)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
WEU-LANAT-FI
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
Info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt vom 29. Juni 2021

Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei oder über 031 636 14 80 kontaktiert werden. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). FiG Art. 11
- Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FiG Art. 13
FiV Art. 10
 - wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
 - wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
 - wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bach- und Seeforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)
Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04. FiDV
Felchen 01.10./01.11.-31.12. (gewässerabhängig) Anhang I



KFKS/SCES

Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz
Service Coordination d'Écrevisse Suisse

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt

www.kfks.ch | info@kfks.ch

Verhinderung der Krebspestverbreitung

Foto: © Rainer Hennings

Infizierte oder aufgrund der Krebspest verstorbene Flusskrebse entlassen laufend Zoosporen des Erregers ins Wasser. Auf diesem Wege verbreitet sich die Krebspest im Gewässer oder wird in ein neues verschleppt. Dies erfolgt durch kontaminierte Fischereitensilien, Stiefel, Boote, Baumaschinen und vieles mehr.

Wie verbreitet sich die Krebspest?

Mit dem Erreger der Krebspest (*Aphanomyces astaci*) infizierte Flusskrebse sind die Hauptursache für eine Verschleppung der Krankheit. Erkrankte Tiere entlassen permanent Zoosporen ins Wasser, welche weitere Flusskrebse infizieren können. Durch die Krebspest getötete Flusskrebse entlassen mehr Zoosporen ins Wasser als latente Träger des Erregers.

Somit ist, neben der Neueinführung von infizierten Flusskrebsen, Wasser mit Zoosporen aus infizierten Gewässern das grösste Problem. Je nach Temperatur und Umgebung überleben die Zoosporen über 14 Tage im Wasser. Daher können nasse Oberflächen noch lange nach erfolgtem Kontakt mit einem verseuchten Gewässer als Vektor dienen.

Personen, die sich oft an Gewässern aufhalten, wie Fischer, Wassersportler und Bauarbeiter im Wasserbau, sind besonders für die Problematik zu sensibilisieren.

Was können wir tun?

Damit die Seuche nicht verschleppt wird, sind Gerätschaften, Maschinen, Kleidung, usw. entweder zu desinfizieren oder wenn eine glatte Oberfläche vorhanden ist, vollständig abtrocknen zu lassen und bei mind. 25°C zu lagern. Dabei sterben die Sporen innerhalb von 24 Stunden ab. Schlecht trocknende Gegenstände sind mindestens 14 Tage bei 25°C zu lagern. Von der Verwendung von Stiefeln mit Filzsohlen ist abzuraten, da diese sehr schlecht trocknen. Bei Temperaturen unter -20°C oder über 60°C stirbt *A. astaci* innerhalb von 72 Stunden bzw. 5 Minuten.

Zur Desinfektion von Stiefeln und Werkzeugen wird Virkon® S in Tabletten- oder Pulverform empfohlen (z. B. www.arovet.ch). Vor der Behandlung müssen die Gegenstände gründlich gesäubert werden. Für die Oberflächenbehandlung sind Lösungen von 10g pro Liter Wasser mittels Sprühflaschen aufzutragen und während mindestens 10

Verschleppung der Krebspest aus Krebspestgewässern über:

- infizierte Krebse
- feuchte Angelutensilien, Stiefel, usw.
- Löschwasser
- Aushub (feuchtes Erdreich, Schlamm)
- Baumaschinen
- Besatzfische (Transportwasser)
- Wasser für Kanalspülung
- Boote
- Taucheranzüge

Minuten einwirken zu lassen. Dasselbe gilt für Virkon®-Bäder. Metallteile sind nach der Desinfektion mit Wasser abzuspielen, um stärkere Korrosion möglichst zu vermeiden.

Fahrzeuge und grosse Baumaschinen sind vor dem Einsatz zu reinigen und mit Wofasteril® und Alcapur® im Kombiverfahren zu behandeln. Die Kombination führt zu einer Geruchsminderung, Korrosionseindämmung und Schaumerzeugung. Vor Anwendung Produktinformation und Sicherheitsblatt studieren.

Gebrauchslösung nicht direkt in kleine Gewässer einleiten. Wenn immer möglich der Kanalisation zuführen oder im Boden versickern lassen.

Auch durch Aushubmaterial (z. B. Kies, Erde) können infizierte Krebse oder kontaminiertes Wasser verschleppt werden. Hier gilt es geeignete Massnahmen, wie Zwischenlagerung, Abtrocknung oder spezielle Entsorgung zu treffen. Die Koordinationsstelle unterstützt ausführende Personen bei der Umsetzung.

Weitere Informationen zur Krebspest finden sich in folgenden Merkblättern auf www.kfks.ch:

- Checkliste: Krebspest - was tun?
- Informationen zur Krebspest



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Jagdinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Karin Thüler Egger
+41 31 636 14 32
karin.thueler@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt
Oberingenieurkreis III
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel

Unsere Referenz: 24-561 / WBP100104

11. Januar 2026

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Orpund
Gewässer:	Orpundbach (78333)
Wasserbauträger:	Einwohnergemeinde Orpund
Projektverfasser:	Emch+Berger AG Bern
Ort:	Orpund, Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung Nidau-Büren-Kanal
Koordinaten:	2 589 711 / 1 220 748
Vorhaben:	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal
Gesuchsunterlagen:	Vernehmlassungsdossier Wasserbauplan
Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.06.1986, Art. 1 ^{a, b} und Art. 7 ⁴ Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25.03.2003, Art. 1 ^{b, c} , Art. 20 und 21 ¹ Verordnung über den Wildtierschutz vom 26.02.2003, Art. 10 ¹ und Art. 11 ¹ .

1. Beurteilung

In den vergangenen Jahren wurde der Oberlauf des Orpundbachs zwischen der Autobahnausfahrt Orpund und der Stöckenmattstrasse revitalisiert und hochwassersicher umgestaltet. Auch der Mündungsbereich des Orpundbachs in den Nidau-Büren-Kanal wurde hinsichtlich einer Wiederherstellung der Längsvernetzung für die freie Fischwanderung aufgewertet. Im Rahmen des vorliegenden Projektes soll nun der verbleibende Gerinneabschnitt des Orpundbachs zwischen der Stöckenmattstrasse und der Mündung in den Nidau-Büren-Kanal revitalisiert werden.

Die lokale Fauna wurde im Technischen Bericht aufgeführt und Schutzziele definiert. Während der Bauphase werden die Schonzeiten der jeweiligen Arten berücksichtigt.

Für die Fliessgewässer der Gemeinde Orpund wird parallel zum vorliegenden Wasserbauplan ein Biberkonzept erarbeitet. Dieses Konzept gibt der Gemeinde die Möglichkeit, bei Konfliktsituationen mit dem Biber schnell, pragmatisch und einfach zu handeln. Die im vorliegenden Projektperimeter berücksichtigten Massnahmen hinsichtlich dem Biber werden im Biberkonzept konkretisiert und im Anschluss in das Ausführungsprojekt des Wasserbauplans integriert.

Damit die aktuelle Situation der wild lebenden Säugetiere und Vögel vor Baubeginn beurteilt werden kann (insbesondere Biberdämme), ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren und allfällige Massnahmen zu besprechen.

2. Auflagen

1. Vor Baubeginn ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren, um die aktuelle Situation der wild lebenden Säugetiere und Vögel (insbesondere Biberdämme) zu beurteilen.

3. Gebühr: CHF 250.-

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 mit Änderung vom 22.11.2003 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorates eine Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Jagdinspektorat



Karin Thüler Egger
Stv. Jagdinspektorin

Kopie

- ANF, Münsingen
- Wildhüter
- Rechnungsführung LANAT, Bern



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Rütti 5
3052 Zollikofen
+41 31 636 49 00
bodenschutz@be.ch
www.be.ch/LANAT

Christiane Vögeli Albisser
+41 31 633 39 91
christiane.voegeli@be.ch

Fachstelle Boden, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 269929
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP100104

15. Januar 2026

Fachbericht Bodenschutz

Gemeinde	Orpund
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Orpund, Gottstattstrasse 12, 2552 Orpund
Standort	Orpund, Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung Nidau-Büren-Kanal
Parzellen Nr.	Diverse
Koordinaten	2 589 711 / 1 220 748
Gesuch vom	30. Oktober 2025
Vorhaben	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau Büren-Kanal
Gesuchsunterlagen	Vernehmlassungsdossier Wasserbauplan
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Weitere Beurteilungsgrundlagen	Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Das Vorhaben beansprucht Boden einer Fläche von 12604 m², davon 2144 m² definitiv, wobei es sich bei 1328 m² um Kulturland handelt.
- 1.3. Abgetragen werden 1710 m³ Ober- und 4020 m³ Unterboden (je locker).
- 1.4. Der Oberboden aus dem Bereich der Familiengärten ist leicht schwach belastet, wobei die Richtwerte kaum überschritten sind. Der Boden wird dort für die Gerinneböschungen und für die Umgebungsgestaltung der Teiche innerhalb der Bauzone verwendet werden.

- 1.5. Ein Teil des überschüssigen abgetragenen Ober- und Unterbodens wird für die Rekultivierung von Böschungsf lächen auf der Parzelle 850, ein anderer Teil für die Rekultivierung des bestehenden Gerinnes des Orpundbaches. Auf diese Weise können 1032 m² neu angelegt werden (kein Kulturland).
- 1.6. Es bleibt ein Überschuss von unbelastetem Boden von ca. 310 m³ Ober- und 690 m³ Unterboden, der nicht innerhalb des Projekts verwendet werden kann.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

- 3.1. Alle im Bodenschutzkonzept formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen.
- 3.2. Die vorgesehene, zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatvergabe ist der Fachstelle Boden namentlich mitsamt der Kontaktdaten rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Bodenbeurteilung der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der Bodenerholungsphase via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen.
- 3.4. Bei den temporär beanspruchten Böden muss zum Zeitpunkt des Projektabschlusses mind. die standorttypische Fruchtbarkeit des Ausgangszustands/pflanzennutzbare Gründigkeit wieder hergestellt sein.
Die Rückführung in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach Erreichen des Rekultivierungsziels und nach der Folgebewirtschaftungszeit (bei denjenigen temporär beanspruchten Böden, die einen temporären Boden-abtrag/-auftrag erfahren haben mind. 3 Jahre) erfolgen. Die Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.
- 3.5. Für den überschüssigen, abgetragenen Ober- und Unterboden ist eine direkte Verwertung auf Zielflächen einer Zwischendeponierung wenn immer möglich vorzuziehen.
- 3.6. Spätestens **1 Monat vor Baubeginn** ist ein Verwertungskonzept für den überschüssigen Ober- und Unterboden in Zusammenarbeit mit der BBB zu erstellen. Dazu ist das Formular *Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden* (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen.
- 3.7. Ausserhalb der auf den Plänen bezeichneten Baubereiche darf kein gewachsener Boden durch Baupisten, Installationsplätze und Depots, Terrainveränderungen oder andere bodenverändernde Tätigkeiten tangiert werden. Er ist daher während der Bauphase vor unerlaubtem Befahren oder anderen temporären Beanspruchungen zu schützen.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 480.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Christiane Vögeli Albisser
Fachspezialistin Bodenschutz



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Tiefbau

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Dominique Gärtner
+41 31 636 72 43
Dominique.gaertner@be.ch

Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel

Geschäft-Nr. Leitbehörde: WBP100104

3. Februar 2026

Wasserbauplan; Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal

Fachbericht Strukturverbesserungen

Gemeinde:	Orpund
Gewässer:	Orpundbach (78333)
Wasserbauträger:	Einwohnergemeinde Orpund
Projektverfasser:	Emch + Berger AG
Ort:	Orpund, Brücke Stöckenmattstrasse bis Mündung Nidau-Büren-Kanal
Koordinaten:	2 589 711 / 1 220 748
Vorhaben:	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal
Gesuchsunterlagen:	Vernehmlassungsdossier Wasserbauplan

1 Beurteilung des Vorhabens

Gegenüber der Vorprüfung haben wir keine neuen Bemerkungen zum Wasserbauplan. Die Bemerkungen anlässlich der Vorprüfung behalten ihre Gültigkeit:

Die im Wasserbauplan Orpundbach für den Perimeter Stöckenmattstrasse bis zur Mündung in den Nidau-Büren-Kanal vorgesehenen Massnahmen tangieren die Landwirtschaft nur minimal. Es sind nur im obersten Bereich wenige Flächen in der Landwirtschaftszone tangiert. In diesem Bereich befindet sich auch der einzige Berührungspunkt des Wasserbauplans mit dem Projekt der Gesamtmelioration Orpund. Nach aktuellem Stand der beiden Projekte bestehen keine Konflikte. Abgesehen vom Kanal des Orpundbachs selbst, welcher im Rahmen eines Strukturverbesserungsprojektes erstellt worden ist, und eines Drainierten Perimeters im obersten Bereich des Wasserbauplans, sind keine subventionierten landwirtschaftlichen Infrastrukturen betroffen.

2 Bedingungen / Auflagen

Keine.

3 Hinweise

- Die Berücksichtigung der im Perimeter vorhandenen Drainagen hat auf Stufe Bauprojekt zu erfolgen.
- Die Koordination zwischen dem Wasserbauplan und der Gesamtmelioration ist weiterhin sicherzustellen.

4 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Fachstelle Tiefbau



Dominique Gärtner
Projektleiter



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Michel Franz
+41 31 633 98 98
adb.bauen@be.ch

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Jörg Bucher
Pf. 701
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Referenz: 2026.BKD.1 / 1891313
Ihre Referenz: Geschäfts-Nr. WBP100104

13. Januar 2026

Fachbericht Archäologie

Orpund, Orpundbach Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal, Leitverfügung Wasserbauplan, Stand Genehmigung

Beurteilungsgrundlagen:	Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16) Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64) Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e) Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26) Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)
--------------------------------	--

Sehr geehrter Herr Bucher

Vielen Dank für die Unterlagen.

1 Beurteilung des Vorhabens

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern hatte im Rahmen der Vorprüfung Auflagen für das Projekt formuliert (Stellungnahme vom 22.10.2024). Diese Auflagen wurden in der Zwischenzeit zurückgezogen, was im Technischen Bericht auf Seite 48, Abschnitt 5.10 „Archäologie“ korrekt festgehalten wird. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschliessen, dass bei den Bodeneingriffen archäologische Funde tangiert werden können.

2 Antrag

Aus archäologischer Sicht kann die Bewilligung erteilt werden.

3 Bedingungen

Keine.

4 **Auflagen**

Sollten bei den Arbeiten dennoch archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich unverzüglich einzustellen und dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern zu melden.

5 **Hinweise**

Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben sich an den Kosten der archäologischen Untersuchungen zu beteiligen (DPG, Art. 24 Abs. 3 und DPV, Art. 22). Die Kostenbeteiligung beträgt grundsätzlich ein Drittel. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) kann die Kostenbeteiligung bis auf 50 Prozent erhöhen. Die Kostenbeteiligung wird in jedem Fall durch eine Verfügung der BDK festgelegt.

6 **Gebühren**

Keine.

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst



Michel Franz
Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis III

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Titus Moser
+41 31 636 79 15
titus.moser@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Herr Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau
Kontrollstrasse 20
2501 Biel/Bienne

13. November 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: WBP100104
Interne Geschäfts-Nr.: -
Interne Auftrags-Nr.: -

Fachbericht Wanderwege und historische Verkehrswege der Schweiz

Gemeinde	Orpund
Gesuchsteller/-in	Einwohnergemeinde Orpund
Vorhaben	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal
Gesuchsunterlagen	Vorprüfungsdossier Wasserbauplan
Leitverfahren	Das Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) ist Leitverfahren im Sinne des KoG.
Eingangsdatum	26. September 2024

Beurteilungsgrundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV; SR 704.1)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)
- Kantonaler Sachplan des Wanderroutennetzes vom 22. August 2012, angepasst am 6. Februar 2019

1 Grundlagen

Das Tiefbauamt des Kantons Bern ist die kantonale Fachstelle für Wanderwege (Art. 31 SV) und für den Schutz historischer Verkehrswege (Art. 12 SV). Bei erheblichen Eingriffen ins Fuss- und Wanderwegnetz stützt sich die Bewilligungs- oder Planerlassbehörde auf einen Fachbericht des Tiefbauamts (Art. 33 Abs. 3 SV).

2 Ausgangslage

Durch das geplante Vorhaben werden zwei Veloroute tangiert. Gemäss Sachplan Veloverkehr führen über die betroffenen Wegstücke führt die Freizeitroute Veloland Nr. 24, eine Alltagsverkehrsrouten auf Gemeindestrasse (Hauptverbindung), und über die Bruggstrasse eine Veloroute auf Gemeindestrasse (Basisnetz).

Durch das geplante Vorhaben wird ein Wanderweg tangiert. Gemäss Sachplan des Wanderroutennetzes führt über das betroffene Wegstück die Ergänzungsrouten Orpund – Safnern.

Durch das Bauvorhaben wird das IVS-Objekte BE Nr. 2223 von lokaler Bedeutung (historischer Verlauf ohne Substanz) tangiert, welches im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt ist.

3 Beurteilung des Vorhabens

Mit der Erstellung der neuen Bachdurchlässe in der

4 Antrag

Die Baubewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden.

5 Auflagen

- 5.1 Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein (mittels Warn- tafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umleitung gewährleistet werden.
- 5.2 Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen (Herrn Marc-André Sprunger Tel. + 41 31 340 01 07) vorgenommen werden. Diese sind frühzeitig einzubeziehen.
- 5.3 Die Berner Wanderwege und der zuständige Oberingenieurkreis III sind über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.
- 5.4 Die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar (Einhaltung des Lichtraum- profils) und sicher sein (mittels Warn- tafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Bauma- schinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umlei- tung gewährleistet werden.

5.5 Änderungen der Veloweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Velorouten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kantonalen Tiefbauamts des Kanton Bern, vertreten durch das Dienstleistungszentrum (Herrn Alfred Stettler Tel. + 41 31 633 35 66 direkt) vorgenommen werden. Dieses ist frühzeitig einzubeziehen.

5.6 Zu den IVS-Aspekten werden keine Auflagen gemacht.

6 Hinweise

6.1 Keine.

7 Gebühren

Gemäss Leitverfügung vom 26. September 2024 dürfen für die Vorprüfung keine Gebühren erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III

Titus Moser
Projektleiter

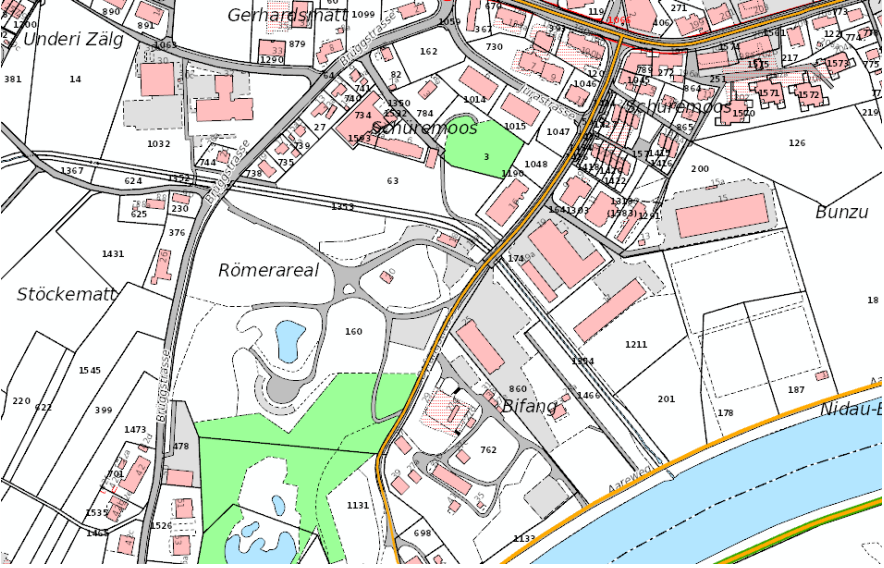
Beilage/n

- Ausschnitt Sachplan Wanderrouennetz inkl. Legende
- Ausschnitt Sachplan Veloroutennetz inkl. Legende
- Ausschnitt Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz inkl. Legende
- Ausschnitt Situation des Wasserbauplans

Kopie an

- Berner Wanderwege, Herr Marc-André Sprunger, Nordring 8, 3013 Bern
(per E-Mail: marcandre.sprunger@beww.ch, Tel. + 41 31 340 01 07)
- Tiefbauamt Kanton Bern, Dienstleistungszentrale, Herr Alfred Stettler, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
(per E-Mail: alfred.stettler@be.ch, Tel. + 41 31 633 35 66 (direkt))

Ausschnitt Sachplan Wanderrouthenetz inkl. Legende



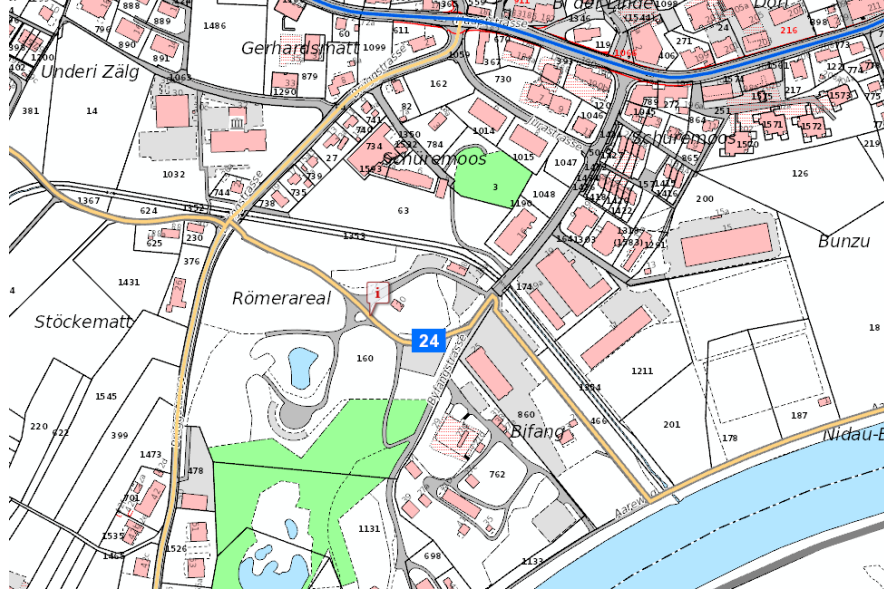
Festgesetzte Hauptwanderroute

- Wanderweg
- Bergwanderweg
- Alpinwanderweg

Festgesetzte Ergänzungsrouten

- Wanderweg
- Bergwanderweg
- Alpinwanderweg

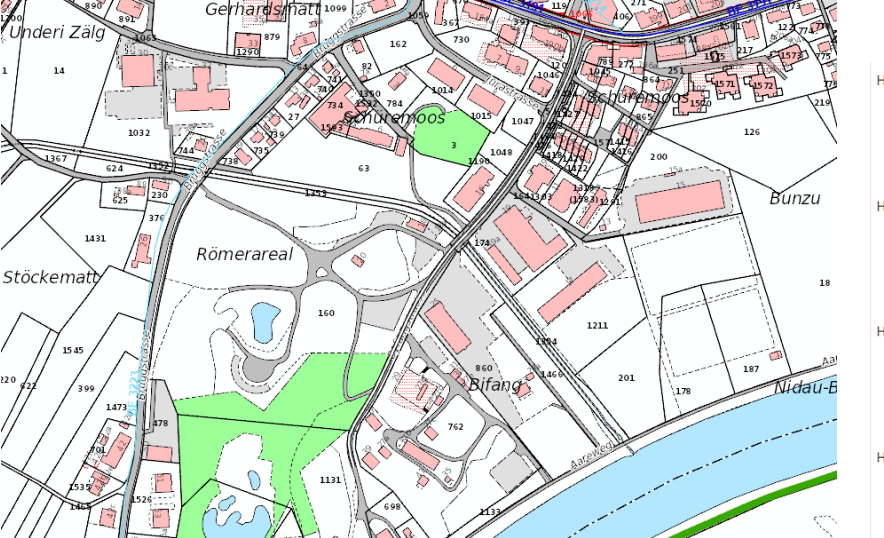
Ausschnitt Sachplan Veloroutennetz inkl. Legende



Festlegungen / Typologie
(gemäss Art. 45 Abs. 2 SG /
conformément art. 45 par. 2 LR)

- Alltagsverkehr / Trafic quotidien
- | Hauptverbindung / Liaison principale | Basissetz / Réseau de base | Netzlinie / Ligne du réseau (qualitative / physique) |
|---|----------------------------|--|
| Nationalstrasse dritter Klasse / Route nationale de 3e classe | | |
| Kantonsstrasse / Route cantonale | | |
| Kantonaler Radweg / Réseau cyclable cantonale | | |
| Gemeinde- oder Privatstrasse / Route communale ou privée | | |
| Korridor zur Klärung der Linienführung / Couloir pour la détermination du tracé | | |
| Korridor zur Prüfung von Vorrangrouten / Couloir pour l'évaluation d'itinéraires prioritaires | | |

Ausschnitt Historische Verkehrswege der Schweiz inkl. Legende



Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung

- Historischer Verlauf mit viel Substanz
- Historischer Verlauf mit Substanz
- Historischer Verlauf

Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung

- Historischer Verlauf mit viel Substanz
- Historischer Verlauf mit Substanz
- Historischer Verlauf

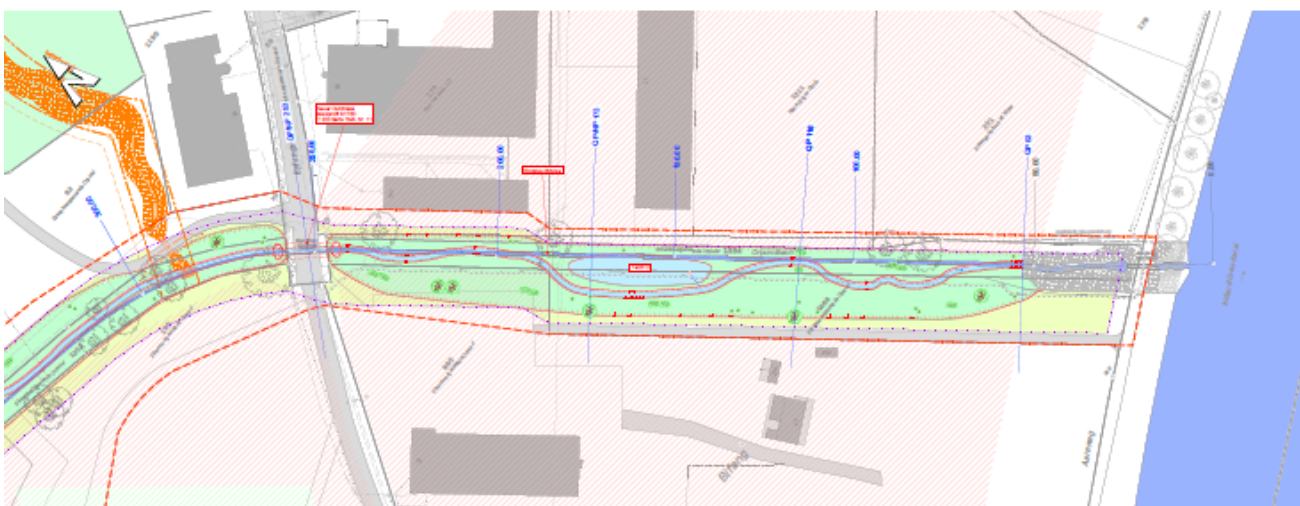
Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung

- Historischer Verlauf mit viel Substanz
- Historischer Verlauf mit Substanz
- Historischer Verlauf

Hartbeleg

- Hauptwanderroute
- Ergänzungsrouten

Ausschnitte Wasserbauplan



LEGENDE

Orientierungsinhalt :

- Parzellengrenzen
- Gebäude
- Strassenfläche, Wege
- Wald
- Gewässer offen
- Gewässer eingedolt
- Ablagerungsstandort
- Betriebsstandort
- Wertvoller Einzelbaum
- Gewässerachse Orpundbach
- Gewässerraum
- Drittprojekt in Planung (Bachtelengrabe)

bestehende Werkleitungen (Stand April 2020)

- Schmutz- und Mischabwasser
- Regenabwasser
- Drainage
- Trinkwasser
- Fernwärmekabel
- Elektro (BKW)
- Telefonkabel (Swisscom)
- Kabelfernsehen (GAG)

Projekt :

- Projektperimeter

Gewässer

- Neuer Gewässerlauf (Niederwasserrinne)
- Amphibienteich
- Böschungskanten
- Rückbau
- Teichenileerung

Uferverbau

- Strukturiertes Ufer/Böschung
- Naturnahe Gestaltung Gewässerraum

Strukturierung

- Heckenpflanzung (sonnige Lage)
- Kopfleide
- Hochstamm



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Jolanda Döbeli
+41 31 633 76 42
jolanda.doebeli@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III Kreisbüro
Kontrollstrasse 20
2501 Biel/Bienne

Interne Post

18. Juni 2026

Amtsbericht Wasserbaupolizei (Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern)

Ausnahme

Gemeinde	Orpund
Gewässer	Orpundbach (78333)
Gesuchsteller	Gemeinde Orpund Gottstattstrasse 12 2552 Orpund
Ort	Orpund, Römerareal
Koordinaten	2 589 711 / 1 220 748
Vorhaben	Wasserbauplan Orpundbach Brücke Stöckenmattstrasse – Mündung Nidau-Büren-Kanal
Plangrundlagen	Projektdossier - Stand Vernehmlassung
Geschäfts-Nr.	WBP100104
Beantragte Bewilligungen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Art. 38 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde	WBP100104
Kontaktperson	Jolanda Döbeli

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Fachbericht Wasserbau vom 4. Dezember 2024 (Vorprüfung)
- Stellungnahme AWA-JGK per E-Mail vom 8. Januar 2026
- Amtsbericht Naturschutz vom 29. März 2026

1. Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Die Gemeinde Orpund verfügt über bundesrechtskonform ausgeschiedene Gewässerräume. Die Leitbehörde prüft, ob vorliegendes Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt und ob es gestützt auf Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) zulässig ist. Die Erteilung der Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 des Wasserbaugesetzes (WBG, BSG 751.11) vermag die Beurteilung im Sinne von Art. 41c GSchV nicht zu ersetzen und ist nicht zwingend deckungsgleich.

2. Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Die Gemeinde Orpund beabsichtigt den Orpundbach ab dem Gebiet Stöckleren bis zur Einmündung in den Nidau-Büren-Kanal zu revitalisieren.
- 2.2 Das Projekt sieht vor, den bestehenden gradlinigen Gewässerlauf durch ein strukturreiches Fliessgewässer zu ersetzen. Zudem sollen entlang dem Orpundbach Amphibienweiher errichtet werden. Die im Perimeter befindlichen Strassenquerungen müssen den neuen Anforderungen entsprechend erneuert werden.
- 2.3 Gemäss Art. 48 Abs. 2 WBG sind für Unterhalt und Wasserbau keine Wasserbaupolizeibewilligungen nötig.
- 2.4 Folgende Objekte benötigen eine Wasserbaupolizeibewilligung:
- Durchlass Stöcklerenstrasse
 - Durchlass Brüggstrasse
 - Durchlass Byfangstrasse
 - Anpassung und Umlegung Werkleitungen im Gewässerraum gemäss den Werkleitungspläne 1 + 2
 - Amphibienweiher A - D

Wasserbaupolizei

Durchlässe

- 2.5 Im vorliegenden Fall kann gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG eine Ausnahme erteilt werden, da es sich um bestehende Verkehrsübergänge handelt, welche durch neue Wellstahldurchlässe ersetzt werden.
- 2.6 Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. a, b, f und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil es sich bei den Überdeckungen um den Ersatz bestehender Verkehrsverbindungen handelt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Werkleitungen

- 2.7 Mit den Anpassungen der vorhandenen Werkleitungen / Drainageleitungen im Gewässerraum ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. a, b und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil die Werkleitungen soweit möglich aus dem Gewässerraum entfernt werden oder dem Projekt entsprechend angepasst werden und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Amphibienweiher

- 2.8 Bei den vier Amphibienweiher mit Ablassleitung handelt es sich um künstliche Anlagen im Gewässerraum. Da im Gewässerraum grundsätzlich keine künstlichen Anlagen zulässig sind, wurde die Abdichtung von der zur Vorprüfung eingereichten Variante mit Teichfolie für die Vernehmlassung geändert auf eine Abdichtung mit natürlichen Materialien (Pressschlamm-Holz- wolle-Gemisch oder Bentonitmatte mit abbaubarem Trägerfliess), was seitens Wasserbau sehr begrüsst wird.
- 2.9 Die Abteilung Naturförderung weist in ihrem Amtsbericht vom 29. März 2026 auf das Erfordernis einer permanenten Abdichtung der Stillgewässer für Amphibien mittels einer wasserdichten Teichfolie hin. Um den Anforderungen für einen Amphibienteich, insbesondere den stark gefährdeten Kammolch zu gewährleisten soll daher mindestens einer der Amphibienteiche als Folienteich ausgestaltet werden.
- 2.10 Da sich die geplanten Amphibienweiher in unmittelbarer Nähe zum Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Bifang, Roemerareal» befinden und mit der damit einhergehenden potenziellen Vernetzungsachse zu Amphibien- und Reptilienlebensräumen in der nahen Umgebung ein wichtiger Grund gegeben ist, kann aus Sicht Wasserbau der Ausgestaltung eines der geplanten Stillgewässers, im Widerspruch zu Pkt. 2.8, mit einer Folienabdichtung zugestimmt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass vor Bauausführung die langfristige Pflege und der Unterhalt des Folien Weihers im Rahmen eines Pflegevertrages zwischen der Abteilung Naturförderung und der Gemeinde Orpund oder eines allfälligen Pächters sichergestellt wird.
- 2.11 Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. a, b und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil die Amphibienweiher für die Erfüllung der ökologischen Funktion des Orpundbachs wichtig sind und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Projektdossier

Die von uns im Fachbericht Wasserbau vom 4. Dezember 2024 vom 11. November 2019 zur Vorprüfung festgehaltenen Punkte wurden im vorliegenden Dossier wie folgt berücksichtigt / behandelt:

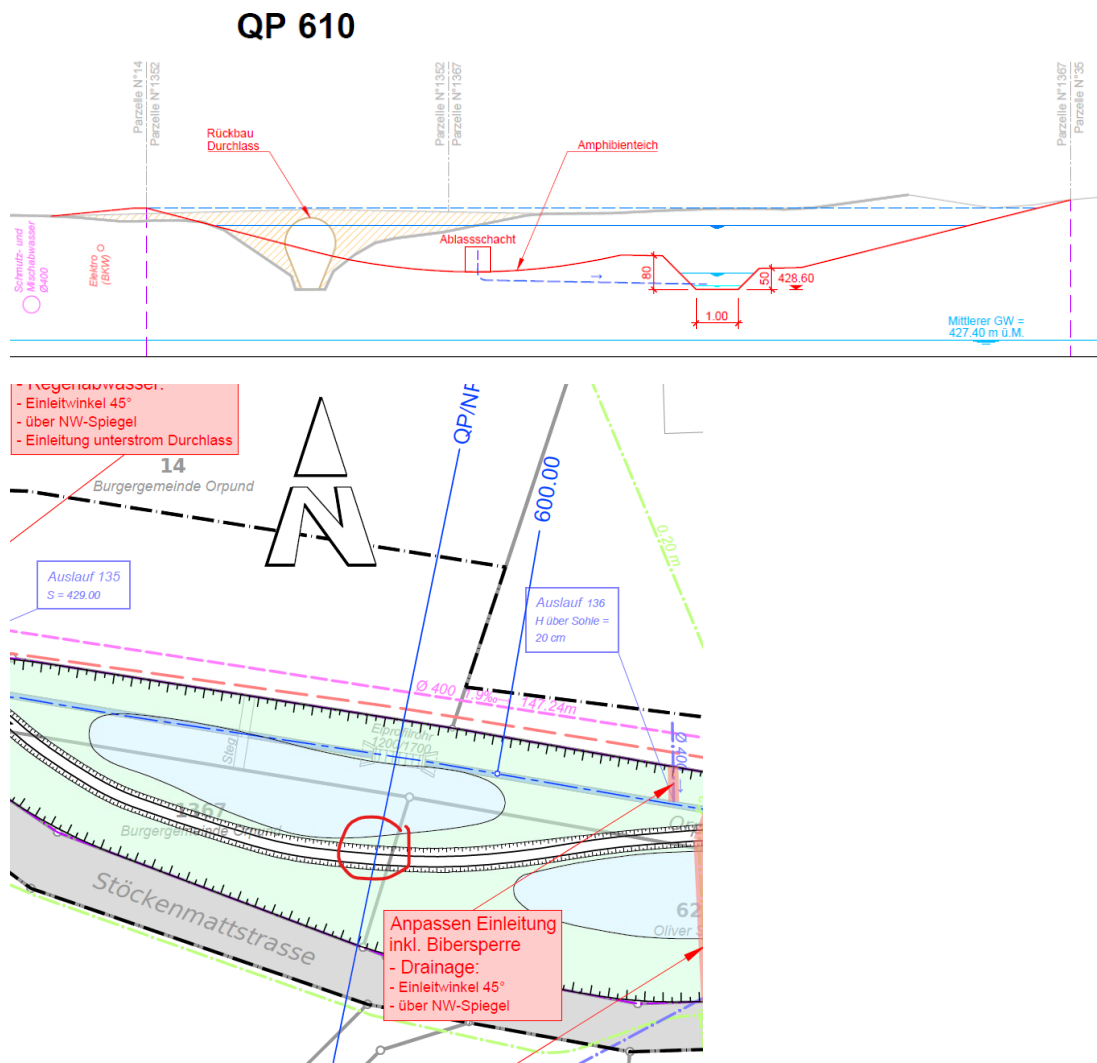
Situationsplan

- 2.12 Pkt. 2.11: In den neu geschaffenen Gerinnen soll eine gewässergerechte Gestaltung den ganzen Gewässerraum ausnutzen. Die im Projekt ausgewiesene «Naturnahe Gestaltung Gewässerraum» ist entsprechend auszugestalten.
➔ Wurde umgesetzt: I.O.
- 2.13 Pkt. 2.12: Es ist zu prüfen, ob im Rahmen des Wasserbauprojektes die Linienführung des Gemeindewegs auf der Parz. Nr. 63 beim km 0.300 nicht aus dem Gewässerraum verlegt werden kann. Dies bedingt auch eine kleine Anpassung beim WBP Ausdolung Bachtelegaben, die aber innerhalb der zulässigen Ausführungstoleranz liegt.
➔ Der bestehende Weg im Gewässerraum wird zurückgebaut und neu ausserhalb des Gewässerraumes verlegt: I.O.

Werkleitungsplan

- 2.14 Pkt. 2.13: Auflagen zu Einleitungen in das Fliessgewässer: Die Anpassungen wurden in den Plänen vorgemerkt und müssen im Ausführungsprojekt entsprechend umgesetzt werden.
➔ Wurde umgesetzt: I.O.
- 2.15 Pkt. 2.14: Werkleitungen haben das Gerinne mit einem horizontalen Abstand von 1 m zu unterqueren: Die Auflage wurde weitgehend berücksichtigt und kann mit der Ausführungsplanung noch optimiert werden.
➔ Wurde umgesetzt: I.O.

- 2.16 Der Ablassschacht aus dem Querprofil 610, bzw. dessen Einmündung in das offene Gerinne, ist im Situationsplan einzuzeichnen:



Querprofilplan

- 2.17 Pkt. 2.15: In den Querprofilen ist der NW einzuzeichnen.
➔ Wurde umgesetzt: I.O.
- 2.18 Pkt. 2.16: Beim Durchlass Bruggstrasse ist das Freibord nicht eingehalten. Eine entsprechende Schwachstellenanalyse gemäss KOHS ist vorzunehmen.
➔ Es wurde eine Schwachstellenanalyse gemäss KOHS vorgenommen und im Technischen Bericht erläutert. Die durchgeführten Schwachstellenanalysen zeigen, dass bei den berücksichtigten Verklausungsszenarien mit keinen Wasseraustritten bei den drei neuen Durchlässen zu rechnen ist. I.O.
- 2.19 Pkt. 2.17: Beim Durchlass Stöcklerenstrasse und Bruggstrasse ist das Freibord nicht eingehalten. Eine entsprechende Schwachstellenanalyse gemäss KOHS ist vorzunehmen.
➔ Es wurde eine Schwachstellenanalyse gemäss KOHS vorgenommen und im Technischen Bericht erläutert. Die durchgeführten Schwachstellenanalysen zeigen, dass bei den berücksichtigten Verklausungsszenarien mit keinen Wasseraustritten bei den drei neuen Durchlässen zu rechnen ist. Bei den Durchlässen «Stöckenmattstrasse» und «Bruggstrasse» liegen die massgebenden Wasserspiegel auf gleicher Höhe wie die Uferkoten. Im schlimmsten Fall kommt es stellenweise zu geringfügigem Überschwappen. Vor dem Hintergrund, dass grossräumige und

teure Anpassungen an den Strassentrassierungen erforderlich wären, um die geforderten Freibordhöhen einzuhalten, kann dieses Restrisiko akzeptiert werden. I.O.

Normalprofilplan

- 2.20 Pkt. 2.18: Die Amphibienweiher sind gemäss NP mit einer künstlichen Sohle abgedichtet. Innerhalb des Gewässerraums sind keine künstlichen Anlagen zulässig. Die Abdichtung ist durch ein natürliches Material (Lehm oder Pressschlamm) vorzusehen.
→ Wurde angepasst, die Teiche werden gemäss Normprofilplan mit einem Pressschlamm-Holz-
wolle-Gemisch verdichtet. I.O.

Technischer Bericht und Bodenschutzkonzept (Im Rahmen der Vernehmlassung neu beurteilt):

- 2.21 Das Bodenschutzkonzept und der Technische Bericht sind bezüglich der Beanspruchung von LN sowie FFF um die Herleitung gemäss «AHOP - Umgang mit Kulturland in der Rauplanung» zu ergänzen. Dabei ist auch die temporäre Beanspruchung für Materialzwischenlager auf der Parz. Nr. 14 und 381 entsprechend der AHOP darzulegen sowie die temporäre und dauerhafte Beanspruchung von LN bis zum Nidau-Büren-Kanal.
- 2.22 Das Bodenschutzkonzept oder der Technische Bericht sind um eine parzellenscharfe Auflistung der temporär und dauerhaft beanspruchten LN und FFF zu ergänzen.

3. Antrag

- 3.1 Es wird beantragt, eine Ausnahmegewilligung für die Überdeckung eines Gewässers nach Art. 38 GSchG und die wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen:

4. Bedingungen

- 4.1 Keine

5. Auflagen

- 5.1 Das Auflageprojekt ist wie folgt zu ergänzen:

- *Dossier:*
 - Ergänzung des *Technischen Berichts* um einen Abschnitt, der den Einfluss der neuen Bachlaufgestaltung auf den Geschiebetransport in den Nidau-Büren-Kanal erläutert und sich zu einer allfälligen Vorschaltung eines Geschiebesammlers äussert.
 - Das *Bodenschutzkonzept* und der *Technische Bericht* sind bezüglich der Beanspruchung von LN sowie FFF um die Herleitung gemäss «AHOP - Umgang mit Kulturland in der Rauplanung» zu ergänzen. Dabei ist auch die temporäre Beanspruchung für Materialzwischenlager auf der Parz. Nr. 14 und 381 entsprechend der AHOP darzulegen, sowie die temporäre und dauerhafte Beanspruchung von LN bis zum Nidau-Büren-Kanal
 - Das Bodenschutzkonzept oder der Technische Bericht sind um eine parzellenscharfe Auflistung der temporär und dauerhaft beanspruchten LN und FFF zu ergänzen.
- *Situationspläne:*
 - Ablassschacht aus Querprofil 610, bzw. dessen Einmündung in das offene Gerinne ist im Situationsplan einzuzeichnen

- Querprofilpläne: Standorte mit Querungen von Werkleitungen sind in den QP zu erfassen.
- 5.2 Vor Bauausführung sind die Verantwortlichkeiten, die langfristige Pflege und der Unterhalt der Amphibienweiher im Rahmen eines Pflegevertrages zwischen der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern und der Gemeinde Orpund oder eines allfälligen Pächters zu regeln. Die unterzeichneten Pflegeverträge sind bis zur Bauabnahme dem OIK III zuzustellen und im Unterhaltskonzept zu erwähnen.
- 5.3 Die Uferverbauung im Bereich der Bachmündung in den Nidau-Büren-Kanal darf nicht ohne schriftliche Einwilligung des Fachbereichsleiter Juragewässerkorrektion verändert werden
- 5.4 Der zuständige Wasserbauingenieur ist über den Baubeginn zu orientieren und an die Start- und Bausitzungen sowie nach Bauvollendung zu einer Abnahme der gewässerseitigen Bauarbeiten einzuladen.
- 5.5 Einleitungen in das Fliessgewässer haben folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Der Auslauf in das Gewässer ist in einem Winkel von ca. 45° zur Fliessrichtung zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen.
 - Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen (kein auskragendes Rohrende) und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr).
 - Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen.
 - Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.
 - Bei Einleitungen mit einem Durchmesser ≥ 30 cm, oder nach Absprache mit der Wildhut, ist der Einstieg des Bibers mit geeigneten Massnahmen zu verhindern (z.B. Biberschutzrohr).
- 5.6 Werkleitungen haben das Gerinne mit einem horizontalen Abstand von mind. 1 m zu unterqueren. Ist dies technisch nicht möglich, ist der Abstand mit dem OIK III abzusprechen.

Während der Bauphase

- 5.7 Der Uferweg entlang des Nidau-Büren-Kanal ist grundsätzlich immer freizuhalten von sämtlichen Installationen, Materialdepots, parkierten Fahrzeugen und anderen Anlagen.
- 5.8 Auf der Kanalparzelle dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder parkiert werden. Ebenso ist sämtliches Lagern oder Deponieren von Material verboten.
- 5.9 Eine allfällige Gewichtsbeschränkungen der Brücke über den Orpundbach ist zu beachten.
- 5.10 Der Uferweg wird von der Gemeinde Orpund unterhalten. Es wird empfohlen, vor Beginn der Arbeiten, zusammen mit der Gemeinde eine Zustandserhebung durchzuführen.
- 5.11 Die Gestaltung der Gerinnesohle und der Böschungen ist mit dem Wasserbauingenieur und dem Fischereiaufseher abzusprechen es ist eine Musterstrecke zu erstellen, die von beiden Fachstellen abgenommen werden muss.
- 5.12 Die Vegetation ist entsprechend dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbilds zu erhalten oder wieder anzupflanzen. Im Uferbereich dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Bis zur Bauabnahme

- 5.13 Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
- 5.14 Vor der Bauabnahme ist das definitive Unterhaltskonzept den zuständigen Fachstellen (ANF, JI, FI, TBA/OIK III) zur Genehmigung vorzulegen.

Nach der Bauabnahme

5.15 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

6. Hinweise

- 6.1 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- 6.2 Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
- 6.3 Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.
- 6.4 Für eine allfällige Grundwasserabsenkung oder Arbeiten im Grundwasserbereich ist gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV, BSG 821.1) vom 24.03.1999 eine separate Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens 4 Wochen vor Aushubbeginn beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.
- 6.5 Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geschützt. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben gegenüber der Ufervegetation einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- 6.6 Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).

7. Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.01.2020) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts rechnet diesen Bericht intern direkt mit dem Gesamtentscheid zum Wasserbauplan ab.

Gebühr: CHF 300.00

Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau